SCHRIFT VOM STAATSWESEN DER ATHENER

Aristotle

ARISTOTELES

SCHRIFT

VOM

STAATSWESEN DER ATHENER

VERDEUTSCHT

VON

GEORG KAIBEL UND ADOLF KIESSLING

ZWEITER UNVERÄNDERTER ABDRUCK.

STRASSBURG

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

1891

ARISTOTELES

SCHRIFT

VOM

STAATSWESEN DER ATHENER

VERDEUTSCHT

VON

GEORG KAIBEL UND ADOLF KIESSLING

ZWEITER UNVERÄNDERTER ABDRUCK.

STRASSBURG

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

1891

49501

HERMANN VSENER

IN LIEBE DARGEBRACHT

Weit über die Kreise der gelehrten Fachgenossen hinaus reicht das Interesse, welches die Auffindung der aristotelischen Schrift von der Staatsverfassung der Athener in Anspruch nehmen darf. Darum haben wir uns entschlossen denjenigen Gebildeten, welche es sich versagen müssen die Darstellung des Aristoteles im griechischen Wortlaute zu geniessen, eine lesbare Verdeutschung zu bieten. Wo und wie weit dieselbe von den Lesungen des englischen Herausgebers, der mit unvergleichlichem Geschick den schwierigen Papyrus entziffert hat, abweicht, werden philologische Leser bei der Nachprüfung leicht feststellen können: bei der Revision der Druckbogen kamen der Uebersetzung, ausser der Vergleichung des Facsimile welches uns die Verwaltung des britischen Museums in liebenswürdigster Weise schon jetzt zur Verfügung stellte, auch an drei oder vier Stellen die unterdessen veröffentlichten Besserungen von Blass nachträglich zu Gute. Die wenigen Stellen, deren sichere Herstellung vorläufig noch nicht gelungen ist, sind durch Lücken im Text kenntlich gemacht.

Strassburg, den 6. März 1891.

Die Uebersetzer.

* * *

(1). Dreihundert Männer aus den vornehmsten Geschlechtern wurden feierlich vereidigt und zu Richtern über den Blutfrevel bestellt, den die Alkmeoniden an den Anhängern des Kylon begangen hatten; Kläger war Myron von Phlya. Die Angeklagten wurden schuldig befunden und sie und ihr ganzes Geschlecht zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt, selbst die Leichen derer, die im Kampfe gefallen waren, wurden aus den Gräbern gerissen und über die Grenze geschafft. Dann musste Epimenides von Kreta die blutbefleckte Stadt mit Sühnopfern reinigen.

(2) Nach diesen Vorgängen brach zwischen der Masse des Volks und dem Adel ein langwieriger Kampf aus, zu dem die damals durchaus oligarchische Verfassung den allgemeinen Anlass bot. Die besonderen Gründe waren die folgenden. Der ganze Grundbesitz befand sich in der Hand einiger weniger reicher Leute, denen die verarmten Bauern mit Weib und Kind dienstbar waren. Sie hiessen Hörige (πελάται) und Sechstler (ἑκτήμοροι), weil sie nur ein Sechstel des Ertrages als Lohn für die Feldbestellung erhielten.

Fünf Sechstel mussten sie abliefern, und wenn sie im Rückstande blieben, verfielen sie mit Leib und Leben dem Grundbesitzer, sie selbst wie ihre Söhne. Diese Verhältnisse dauerten bis das Volk an Solon zum erstenmal einen Vertreter seiner Interessen fand. Am schwersten und bittersten empfand es die Menge, dass sie von allen Regierungsstellen ausgeschlossen war, aber es gab noch manches andere, was sie empörte: denn im Grunde hatte das Volk überhaupt keine Rechte.

(3) Die alte Verfassung nämlich, die sich bis auf Drakons Zeit erhielt, sah folgendermassen aus. Allé Regierungsstellen wurden ausschliesslich aus den Adligen und den Reichen besetzt und wurden anfänglich auf Lebenszeit, später auf zehn Jahre vergeben. Die vornehmsten und ältesten Stellen waren die des Königs, des Kriegsobersten (πολέμαρχος) und des Archonten. Von diesen war wiederum die Königswürde die älteste; sie hatte von Anfang an bestanden. Dazu kam als zweite, da der eine oder andere unter den Königen sich als kriegsuntüchtig erwies, die Würde des Kriegsobersten: der erste, den sie im Drange der Noth in dieses Amt beriefen, war Ion. Am spätesten wurde die Stelle des Archonten geschaffen, unter König Medon, wie die meisten behaupten, nach anderen Berichten erst unter König Akastos. Für diese letztere Angabe dient als Beleg eine Stelle des Schwurs, den noch heute die neun Archonten schwören, dass sie nämlich

ihres Amtes walten wollten, wie es zu König Akastos' Zeit ausgemacht worden sei. Daraus folgert man, dass unter Akastos' Herrschaft die regierenden Könige, die Kodriden, dem Archon einen Theil ihrer Ehrenrechte abgetreten haben. Wie es sich damit verhalten mag — es kommt wenig darauf an — der sicherste Beweis dafür, dass die Archontenwürde von den dreien die jüngste ist, liegt darin dass der Archon mit den Opfern der Altvordern, wie sie dem Könige und dem Kriegsobersten obliegen, gar nichts zu schaffen hat, vielmehr .... Erst neuerdings hat dieses Amt Bedeutung erhalten, indem sein Wirkungskreis durch erhebliche Zuthaten erweitert wurde Die sechs Thesmotheten sodann wurden erst viele Jahre später eingesetzt und zwar von vornherein nur auf ein Jahr, mit der Aufgabe die alten Rechtssatzungen aufzuschreiben und für den Gebrauch vor Gericht aufzubewahren. Bei so einfacher Thätigkeit erklärt es sich, dass allein die Amtsführung der Thesmotheten eine jährige war. Dies ist die zeitliche Abfolge, in der die genannten Staatswürden geschaffen wurden. Ein gemeinsames Amtslokal hatten die neun obersten Beamten nicht. Der König amtierte in dem jetzt sogenannten Bukoleion nahe dem Prytaneion (dafür spricht die Thatsache, dass noch heutzutage an jenem Orte die Gattin des Archon-König alljährlich dem Dionysos zu ehelicher Gemeinschaft angetraut wird), der Archon dagegen im Pry-

taneion und der Kriegsoberste (Polemarch) im Epilykeion, einem Gebäude das Anfangs einfach Polemarcheion hiess, später aber, als es vom Polemarchen Epilykos während seiner Amtszeit ausgebaut und ausgestattet wurde, diesem zu Ehren den neuen Namen bekam. Die Thesmotheten endlich sassen im Thesmotheteion, wohin später unter Solon der gemeinsame Amtssitz der Archonten verlegt wurde. Sie alle hatten bei den ihnen zustehenden Rechtshändeln nicht nur, wie heutzutage, die Untersuchung zu führen, sondern waren zu richterlicher Entscheidung befugt. Dies war damals die Stellung der höchsten Beamten. Daneben stand der Rath der Areopagiten. Er hatte über Sitte und Herkommen zu wachen, hatte den grössten und wichtigsten Theil der Verwaltung in Händen und belegte nach eigenem Ermessen den, der sich gegen die Ordnung verging, mit Bussen und Strafen. Das Ansehen dieses Rathes beruhte darauf, dass er aus lauter gewesenen Archonten bestand, die ihrerseits wieder nur aus den reichsten und vornehmsten Familien genommen wurden. Hierin liegt zugleich die Erklärung dafür, dass allein die Areopagitenwürde eine lebenslängliche bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

(4) Dies sind die Umrisse der ältesten Verfassung,
die nicht langen Bestand hatte. Schon in dem
Jahre, da Aristaichmos Archon war, wurde sie 621?
durch Drakons Satzungen abgeändert, deren

Hauptinhalt in Folgendem bestand. Die Ausübung der politischen Rechte ruhte ausschliesslich in den Händen derer, welche eine volle Waffenrüstung stellen konnten. Die neun Archonten sowie auch die Schatzmeister wurden aus denen gewählt, die ein schuldenfreies Vermögen von mindestens zehn Minen Werth besassen, zu den übrigen geringeren Stellen hatten alle Zutritt, die eine Waffenrüstung stellen konnten. Die Feldherren und die Reiter-Obersten mussten ein schuldenfreies Vermögen von mindestens hundert Minen Werth nachweisen und mussten Söhne haben, die von einer athenischen Mutter in gesetzmässiger Ehe geboren und über zehn Jahre alt waren — — — — Der Rath bestand aus vierhundertundein Mitgliedern, die aus der ganzen Vollbürgerschaft erloost waren. Für sie wie für die übrigen Beamten, die durchs Loos bestimmt wurden, galt als unterste Altersgrenze das dreissigste Lebensjahr; keiner von ihnen durfte zum zweitenmal dasselbe Amt bekleiden, bevor nicht alle übrigen daran gewesen waren; dann fing man mit dem Loosen wieder von vorn an. Wer von den Rathsherren eine Sitzung sei es des Raths oder der Bürgerschaft versäumte, zahlte eine Busse, drei Drachmen, wenn er ein Pentakosiomedimne war, zwei, wenn er zum Ritterstande gehörte, eine, wenn er Kleinbauer (ζευγίτης) war. Zum Wächter über das Recht war der Areopag ge-

setzt, der darauf zu sehen hatte dass die Beamten genau nach Gesetzesvorschrift ihres Amtes walteten. Wer sich von einem Beamten beeinträchtigt glaubte, durfte beim Areopag Beschwerde führen, unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung die er sich gegenüber verletzt meinte. Die Schuldsklaverei aber der verarmten Bauern, wie schon gesagt, dauerte fort, und der Grundbesitz blieb in den Händen weniger.

(5) Diese Zustände und besonders dies Verhältniss der Knechtschaft, in welchem die grosse Masse zu den wenigen Reichen stand, trieb das Volk zur Empörung. Der Kampf war hartnäckig, und lange Zeit standen die Parteien sich feindlich gegenüber. Endlich vereinigten sie sich dahin, den Solon zum Schiedsrichter und zugleich zum
Archon zu wählen und ihm die Ordnung der 594
Verfassung anzuvertrauen. Dazu waren sie besonders durch ein Gedicht des Solon veranlasst worden, das mit den Versen beginnt:

Was ich gehofft, war Täuschung. Nun nagt der Schmerz mir im Busen,
Schau ich, edelster Zweig ionischen Stammes, auf dich.

In diesem Gedichte nimmt Solon einen völlig unparteiischen Standpunkt ein; er verficht die beiderseitigen Interessen gegen beide Parteien, er prüft die strittigen Ansprüche und ermahnt schliesslich Beide, vom begonnenen Zwiste abzustehen. An Beredtsamkeit und persönlichem

Ansehen konnte Solon es mit den ersten Männern im Lande aufnehmen, aber nach Herkunft und Vermögen gehörte er nur dem Mittelstande an, wie er es, abgesehen von anderen unbestrittenen Belegen, in folgenden Versen selbst bezeugt, in denen er die Reichen ermahnt ihre Stellung nicht über Gebühr auszunützen:

Die ihr im Schoosse des Glücks des Guten so reichlich genossen,
Reicht zum Frieden die Hand, fort mit dem thörichten Stolz.
Zähmt den begehrlichen Sinn: maasslos die Wünsche zu nähren
Frommt euch selbst nicht, und wir, glaubt es, wir geben nicht nach.

Ueberhaupt schiebt er die hauptsächliche Schuld an dem Parteizwist stets den Reichen in die Schuhe, und gleich zu Anfang des Gedichtes bezeichnet er 'die schnöde Geldgier und den Uebermuth' als die besorgnisserweckende Quelle alles Haders.

(6) Als nun Solon von den Parteien unumschränkte Vollmacht bekommen hatte, ward er der Gesetzgeber seines Volkes und der Befreier des gemeinen Mannes, indem er für jetzt und für immerdar die Schuldsklaverei abschaffte. Zudem verfügte er einen allgemeinen Schuldenerlass, eine Entlastung, wie man es euphemistisch nannte (σεισάχθεια), die in gleichem Maasse die privaten wie die Staatsschuldner traf. Aber gerade

bei dieser Massregel haben manche den Solon zu verdächtigen gesucht. Bevor nämlich der Schuldenerlass zur Ausführung kam, sprach Solon mit einigen Freunden davon, und die Freunde benützten diese Mittheilung zu einer Manipulation, die den guten Absichten Solons durchaus zuwider lief. Sie borgten Geld und kauften eine grosse Menge Landes auf, so dass sie, als gleich darauf der Schuldenerlass sie der Rückzahlung überhob, reiche Leute waren. Das sind, wie es heisst, die Vorfahren der Familien die in späterer Zeit auf ihren altererbten Reichthum pochten. So lautet die demokratisch gefärbte Version. Die Gegner fügen gehässig hinzu, Solon selbst habe sich an dem ungerechten Gewinn betheiligt. Doch ist die erste Fassung glaubwürdiger. Solon hat sich in allen Dingen als massvollen und uneigennützigen Mann bewährt, so sehr, dass er anstatt mit Fälschung seiner eigenen Gesetzgebung sich die Alleinherrschaft anzueignen, wie er es doch konnte, sich lieber den Hass beider Parteien zuzog: er stellte eben das, was er für gut und richtig erkannt hatte, und das Wohl des Staates über seinen eigenen Vortheil. Dass ein solcher Mann in so kleinen und unwürdigen Dingen die Reinheit seines Namens sollte befleckt haben, das ist ganz unwahrscheinlich. Dass er aber in der That jene grosse Machtstellung hatte und sie nur dazu benützte den kranken Staatskörper zu heilen, das hat er selbst an vielen Stellen seiner

Gedichte betont, und keiner hat es ihm zu bestreiten gewagt. Die erwähnte Beschuldigung also darf man für eine Erfindung erklären.

(7) Eine Verfassung hat Solon dem Staate gegeben und hat sie auf neue Gesetze gegründet. Die Satzungen des Drakon, mit Ausnahme der Blutgesetze, traten ausser Kraft. Die neuen Gesetze liess die Gemeinde auf Holzpfeiler eingraben und diese in der Königshalle aufstellen; dann mussten alle schwören, die Gesetze zu halten. Die neun Archonten, die den Eid auf dem Steine am Markte leisteten, verpflichteten sich zudem, falls sie eins der Gesetze überträten, den Göttern ein goldenes Bild zu weihen. Denselben Eid schwören die Archonten noch heute.

Auf Grund seiner Gesetze nun also, denen er eine hundertjährige Giltigkeit sicherte, ordnete Solon die Verfassung in folgender Weise. Zunächst theilte er in Anlehnung an die bestehenden Vermögensklassen die ganze Bürgerschaft in vier Steuerklassen, in Pentakosiomedimnen, Ritter, Kleinbauern (ζευγῖται) und Lohnarbeiter. (θῆτες). Von diesen verlieh er nur den ersten drei Klassen die Berechtigung, Regierungsstellen zu bekleiden, indem er bei der Bestellung der einzelnen, der neun Archonten, der Schatzmeister, der Poleten, der Elfmänner, der Kolakreten, die Bedeutung des Amtes nach der Grösse des eingeschätzten Vermögens abstufte. Die vierte

Klasse war auf das Stimmrecht in der Volks versammlung und in den Volksgerichten beschränkt. In der ersten Klasse steuerten die, welche von ihrem Eigenthum einen Reingewinn von mindestens fünfhundert Maass gewannen, sei es an Flüssigem (Wein, Oel) oder an Trockenem, in der zweiten, der Ritterklasse, diejenigen welche einen Reinertrag von mindestens dreihundert Maass hatten. Freilich meinen einige, dass die Zugehörigkeit zu dieser Klasse vielmehr an den Besitz eines Pferdes geknüpft war, und stützen sich sowohl auf den Namen, der doch nur für einen Berittenen passe, wie auf alte Denkmäler. In der That findet sich auf der Burg ein Bild, dessen Aufschrift besagt, dass Anthemion des Diphilos Sohn es den Göttern geweiht habe, da er sich aus der Klasse der Lohnarbeiter in die der Ritter emporgeschwungen habe. Neben dem Manne steht ein Pferd, und das, meint man, sei eben als Zeichen des neuen Standes da. Das lässt sich wohl hören, aber nach Analogie der Pentakosiomedimnen ist es doch glaublicher, dass die Höhe des jährlichen Reinertrags die Zugehörigkeit zur Ritterklasse bestimmte. In der Klasse der Kleinbauern steuerten die, welche einen Reinertrag von zweihundert Maass an Trockenem oder Flüssigem zogen. Alle übrigen gehörten der vierten Klasse an, die von allen Regierungsstellen ausgeschlossen war. Noch heute wird nicht leicht jemand, der sich um ein

Amt bewirbt, auf Befragen eingestehen, dass er in der vierten Klasse steure.

8) Die Beamten wurden durchs Loos bestimmt, und zwar loosten die, welche von den einzelnen Stämmen [den vier sogenannten ionischen Adelsphylen] dazu präsentiert waren. Für die Stellen der neun Archonten z. B. präsentierte jeder Stamm zehn Männer, und diese loosten unter einander. Daher ist es noch heute so, dass jeder Kreis zehn Candidaten präsentiert, aus denen die neun Archonten erloost werden. Es war aber die Loosung nicht frei, sondern auf bestimmte Steuerklassen beschränkt; das beweist das noch heute giltige Schatzmeistergesetz, welches bestimmt dass um die Schatzmeisterstellen nur Pentakosiomedimnen loosen dürfen. Dies sind Neuerungen der solonischen Gesetzgebung; denn vormals berief der Rath vom Areopag nach eigenem Ermessen diejenigen, die ihm zu den einzelnen Stellen die geeignetsten erschienen, und bestellte sie auf ein Jahr.

Stämme gab es, wie auch früher schon, vier und ebensoviele Stammesälteste (φυλοβασιλεῖς). Jeder Stamm war in drei Drittelschaften (τριττύες) und in zwölf Capitänschaften (ναυκραρίαι) getheilt. An der Spitze der letzteren stand die Behörde der Capitäne (ναύκραροι), die die Steuereingänge sowie die darauf angewiesenen Ausgaben zu besorgen hatten. So steht es in einem derjenigen solonischen Gesetze, die jetzt, wo es keine

Capitänschaften mehr giebt, natürlich abgeschafft sind, geschrieben, 'die Capitäne sollen die Steuern eintreiben und aus der Capitänschaftskasse Zahlung leisten.' Den Rath besetzte Solon mit vierhundert Mitgliedern, hundert aus jedem der vier Stämme. Dem Areopag vertraute er die Hut seiner Gesetze an, wie dieser ja auch früher schon als oberste Aufsichtsbehörde die meisten und wichtigsten Interessen des Staates in seiner Obhut gehabt und nach eigenem Ermessen die, welche sich gegen die Ordnung vergingen, mit Strafen und Bussen belegt und die Bussgelder an die Burgkasse abgeführt hatte, ohne die Strafveranlassung dazuzuschreiben. Ausserdem bekam er nun durch Solon die Befugniss gegen diejenigen rechtlich einzuschreiten, welche sich zum Sturz der neuen Verfassung verbänden. So ordnete Solon die Stellung der beiden Rathskörperschaften. Da er aber die Erfahrung gemacht hatte, dass während der häufigen Parteikämpfe in der Gemeinde manche von den Bürgern aus Gleichgiltigkeit die Sachen gehen liessen wie sie wollten, schuf er für sie noch ein besonderes Gesetz, dass, wer während einer Bürgerfehde zu keiner der beiden Parteien halte, bürgerlich ehrlos sein und aus der Gemeinde ausscheiden solle.
(9) So war die Staatsleitung geordnet.

Drei Dinge sind es vornehmlich, in denen der volksfreundliche Character der solonischen Verfassung hervortritt. Das erste und wichtigste war,

dass er die Schuldsklaverei abschaffte, das zweite, dass er jedem, der da wollte, das Recht gab, für einen anderen der geschädigt war klagbar zu werden, das dritte — und darin findet man die Hauptquelle für die spätere Allmacht der Gemeinde — dass von der Entscheidung der Behörde an das Gemeindegericht appelliert werden konnte. Wenn die Gemeinde die höchste richterliche Entscheidung hat, so hat sie auch die Verfassung in der Hand, ganz abgesehen davon, dass, da die Gesetze nicht immer klar und unzweideutig gefasst waren und darum, wie z. B. das Gesetz über Erbrecht und Erbtöchter, vielfach verschiedene Auffassung erfuhren, dem Gemeindegericht die authentische Interpretation zustand, in öffentlichen wie in privaten Rechtsfällen. Es meinen nun zwar manche, Solon habe die Fassung der Gesetze absichtlich dunkel gehalten, damit der Gemeinde die entscheidende Deutung zufiele. Doch ist es wahrscheinlicher, dass er überall die beste Fassung zu finden ausser Stande war. Nicht nach der heutigen Praxis soll man billiger Weise seine Absichten beurtheilen, sondern nach seiner eigenen politischen Wirksamkeit.

10) In den Gesetzen selbst also sind dies, wie ich meine, die wesentlichsten volksfreundlichen Bestimmungen. Aber noch vor der eigentlichen Gesetzgebung, wie es scheint, verfügte er den Schuldenerlass und die Erhöhung des Münz-, Maass- und Gewichtsfusses. Die Längenmaasse

wurden den von dem Argiver Pheidon eingeführten gegenüber vergrössert. Die Mine, die nach alter Währung nur einen Werth von nicht ganz dreiundsiebenzig Drachmen hatte, rundete er auf hundert Drachmen ab. Das alte Nominal aber war immer die Doppeldrachme gewesen. Ebenso setzte er im Gewichtssystem sechzig Minen des neuen Münzgewichts als Talent an; die Mine zerfiel in Statere und andere Untereinheiten.

(11) Nachdem Solon auf diese Weise die Verfassung geordnet hatte, wurde er von allen Seiten seiner Gesetze wegen bestürmt: die einen kamen mit Vorwürfen, andere mit Fragen. Da er aber weder ändern noch die, mit denen er leben musste, sich verfeinden wollte, so beschloss er, theils zu Handelszwecken, theils um die Welt zu sehen, eine zehnjährige Reise nach Aegypten und weiter zu machen. Denn, sagte er, es sei nicht in der Ordnung, wenn er dabliebe und ihnen seine Gesetze auslegen müsse; es hätte eben jeder zu thun wie geschrieben stehe. Dazu kam, dass unter den Vornehmen viele ihm wegen des Schuldenerlasses zürnten und beide Parteien andres Sinnes geworden waren, weil die neue Verfassung ihren Erwartungen nicht entsprach. Der kleine Mann hatte gehofft, er werde das ganze Land auftheilen, die Vornehmen, er werde alles wieder ins alte Geleise bringen. Er aber dachte nicht an Aenderungen und widersetzte

sich beiden. So machte der Mann, der doch,
gestützt auf welche Partei er wollte, Allein-
herrscher hätte werden können, sich lieber bei
beiden Parteien verhasst, zufrieden damit sein
Vaterland gerettet und ihm nach bestem Wissen
(12) eine Verfassung gegeben zu haben. Dass die
Sachen so lagen, darüber sind alle einig, und
er selbst hat darüber in folgenden Versen ge-
sprochen:

Ansehn hab' ich dem Volke verliehn, soviel ihm gebührte,
Seiner Würde gemäss, mehr nicht und weniger nicht.
Doch den Mächtigen auch und die da prunkten im Reichthum,
Ihnen auch klugen Bedachts gab ich nicht über Gebühr.
Beiden stand ich zur Seite mit kräftig schützendem Schilde,
Nimmer, nicht hier, nicht dort, gönnt' ich dem Unrecht den Sieg.

An einer anderen Stelle redet er von der Volksmenge, wie sie zu behandeln sei:

Nicht den Zügel zu straff, auch nicht zu locker gehalten:
Also, mein' ich, gehorcht leichtlich dem Führer das Volk.
Wer in der Fülle des Glücks nicht klug sich weiss zu bescheiden,
Uebersättigung zeigt bald ihm zum Frevel den Weg.

Und anderswo von denen, die eine Landauftheilung erhofften:

Manche traten beutelüstern zu mir, gieriger Hoffnung voll,
Dachten alle, reiche Schätze würf' ich ihnen in den Schooss,
Glaubten, meine milde Rede bärge räuberischen Sinn —
Eitel Wind war, was sie hofften, und nun trag ich ihren Zorn,
Ihre bitterbösen Blicke sagen 'du bist unser Feind'.
Unrecht ist's: was ich versprochen, hab' mit Gott ich ausgeführt,
Nicht an thöricht weite Ziele, nicht an Herrschaft und Gewalt
Hab' ich selbst mein Herz gehänget, und zu gleichen Theilen nicht
Darf der Edle, der Gemeine pflügen unser fettes Land.

Und wieder an einer anderen Stelle spricht er von der Noth der Armen und wie sie durch den Schuldenerlass aus ihrer früheren Knechtschaft befreit worden seien:

Ich habe meines Volks elende Noth gestillt,
Das in der Ferne fremde Sklavenketten trug:
Dess sei dereinst mir vor dem Richterthron der Zeit
Die beste Zeugin aller Götter grösseste,
Die Mutter Erde, du, mein dunkelschollig Land.
So manchen Zinspfahl festgefügt hab' ich gelöst,

In Knechtschaft lagst du: nun hab' ich dich freigemacht.
So manchen hab' ins gottgeschenkte Vaterland
Ich heimgeführt, den Willkür oder hartes Recht
In fremden Knechtdienst schickte. Mancher unmuthsvoll
Entfloh dem Schuldherrn, irrte fern von Land zu Land,
Der eigenen Sprache Laut vergessend, heimathlos.
Auch in der Heimath, wer der Knechtschaft Fessel trug,
In Furcht sich beugend vor dem harten Sinn des Herrn,
Den hab' ich frei gemacht. Mir war die Macht verlieh'n,
Und klug Gewalt mit Recht verbindend nützt' ich sie.
Ich kam zum Ziel: was ich gewollt, das war gethan.
Dann schrieb ich das Gesetz, für alle strenges Recht,
Für gute, wie für böse, wie sich's jedem schickt.
Manch' andrer, hättet ihr den Stab ihm anvertraut,
Ein schlechtberathener, eigennütziger Mann, fürwahr,
Er hätte nicht das Volk gezähmt. Hätt' ich erfüllt,
Was alles meine Gegner damals kühn begehrt,
Und was die andren jenen übles zugedacht,
Manch' Opfer hätt' in langem Zwist die Stadt beklagt.
Drum hab' von allen Seiten klug ich mich geschirmt.
Und ging, ein Wolf in dichter Meute, meinen Weg.

Und an einer anderen Stelle ein Scheltwort gegen die Missvergnügten beider Parteien:

Das niedre Volk, wenn unverhüllt ich's sagen soll,
Hätt' nie mit eignem Auge, was es nun besitzt,
Auch nur im Traum erschaut . . . .
Die Grossen aber, deren Macht das Volk beherrscht,
Soll'n meine Freundschaft wünschen, dankbarlichen Sinns.

Denn, sagt er, wenn irgend einem anderen dies Ehrenamt zu Theil geworden wäre,

Er hätte nicht das Volk gezähmt und nicht geruht,
Bis durchgerührt die Milch vom Lab ihm sauer ward.
Doch ich, dem Grenzpfahl gleich auf strittigem Gebiet,
Stand zwischen den Parteien.

(13) Diese Gründe also bewogen Solon ausser Landes zu gehen, und er verliess die Heimath, während sich die Gemüther der Bürgerschaft noch in tiefer Erregung befanden. Gegen vier Jahre verbrachten die Athener darauf in leidlicher Ruhe, bis sie im fünften Jahre nach Solons 590
Archontat in Folge des Parteienkampfes nicht dazu kamen einen Archon einzusetzen, und ebenso im fünften Jahre danach wiederum aus demselben 586
Grunde das Amt der obersten Behörde unbesetzt liessen. Damasias, der hierauf noch unter den-

selben Zeitverhältnissen zum Archon gewählt worden, blieb dann zwei Jahre und zwei Mo- 585/584
nate im Regiment, bis er schliesslich mit Gewalt aus demselben entfernt werden musste. Da beschlossen sie, weil die Parteien sich nicht einigen konnten, zu Archonten zehn Männer zu wählen, fünf aus den alten Adelsgeschlechtern der Eupatriden, drei aus den Geschlechtern der Grundbesitzer (ἄγροικοι), zwei aus den Zünften der Demiurgen; diese bekleideten denn auch in dem Jahre nach Damasias das Amt. Auch aus diesen 583
Hergängen wird ersichtlich, dass die grösste Machtbefugniss der Archon besass: lagen sie doch ewig um der Besetzung dieses Amtes willen im Hader. Ueberhaupt standen sie dauernd in ungesunden Beziehungen zu einander: die einen in Folge und auf Grund der Schuldentilgung, durch welche sie selbst verarmt waren, andere aus Unzufriedenheit mit der neuen Verfassung, die so grosse Umwälzungen im Gefolge hatte, manche endlich aus Ehrgeiz und gegenseitiger Eifersucht. Es gab aber drei Faktionen, welche ihren Namen nach den Landestheilen führten, in denen sie hauptsächlich ihren Grundbesitz hatten: die Faktion der Küstenbewohner (παράλιοι), an deren Spitze Megakles, des Alkmeon Sohn stand, welche zumeist eine vermittelnde Verfassungsform erstrebten, ferner die Grundbesitzer des platten Landes (πεδιακοί) mit oligarchischen Tendenzen unter Führung des Ly-

kurgos, drittens die Männer aus den Bergen (διάκριοι), deren Anführer Peisistratos war, welcher für ganz demokratisch gesinnt galt. Diesen letzteren hatten sich theils diejenigen zugesellt, denen zwar die Schulden gestrichen worden, die aber trotzdem nicht wussten wovon sie leben sollten, theils wohl auch diejenigen, deren bürgerliche Abkunft nicht ganz zweifellos war, aus nicht unbegründeter Furcht: denn später, nach der Beseitigung der Tyrannen, fand eine Prüfung des Bürgerrechts (διαψηφισμός) statt, weil viele sich unbefugter Weise die Ausübung politischer Rechte angemasst hatten.

(14) Peisistratos also galt für einen warmen Freund des gemeinen Mannes, und hatte sich im Kriege gegen Megara einen grossen Namen gemacht. Im Vertrauen darauf brachte er sich eines Tages eine Menge Wunden bei und trat so vor die Gemeinde, die er dazu beredete, ihm eine Leibwache zu gewähren, weil er von den Anhängern der Gegenparteien so zugerichtet worden sei: den bezüglichen Antrag stellte Aristion. So erhielt er die sogenannte Knittelgarde (κορυνηφόροι), mit deren Hilfe er gegen die Gemeinde aufstand und die Akropolis besetzte, im zweiunddreissigsten Jahre nach Solons Gesetzgebung, als Komeas 563
Archon war. Man erzählt dass Solon, als Peisistratos um die Wache einkam, dem widersprochen und gesagt habe: er sei doch scharfblickender als die Einen und muthiger als die

Anderen; scharfblickender als alle diejenigen, welche nicht merkten, dass Peisistratos nach der Tyrannis strebe, muthiger aber als diejenigen, welche dieses wüssten und dennoch dazu schwiegen. Und als seine Worte wirkungslos blieben, so liess er seine Waffenrüstung aus dem Hause heraus vor die Thüre tragen und erklärte: er selbst habe dem Rufe des Vaterlandes Folge geleistet, soweit seine Kräfte reichten — er war jetzt hochbetagt — fordere aber dass jetzt auch die andern das Gleiche thäten. Solons Mahnungen blieben damals erfolglos: Peisistratos aber verwaltete den Staat, nachdem er die Herrschaft erlangt, mehr in verfassungsmässigen Formen als mit despotischer Willkür. Ehe jedoch sein Regiment feste Wurzel geschlagen, vertrieben ihn die vereinigten Faktionen des Megakles und
Lykurgos, im sechsten Jahre nach seinem ersten 558
Emporkommen, als Hegesias Archon war. Im
zwölften Jahre aber ward Megakles durch den 553
Parteihader so in die Enge getrieben, dass er wieder mit Peisistratos unter der Bedingung, dass dieser seine Tochter zum Weibe nehme, einen förmlichen Vertrag schloss und ihn auf eine der Einfalt dieser alten Zeiten entsprechende Weise nach Athen zurückführte, nachdem er vor sich her das Gerücht hatte aussprengen lassen, Athene selbst wolle den Peisistratos zurückführen. Er hatte nämlich ein hochgewachsenes und schönes Frauenzimmer ausfindig gemacht, wie Herodot

berichtet, aus der Gemeinde der Paianier — nach anderen Angaben war es ein Blumenmädchen thrakischer Abkunft Namens Phye, aus dem Kolyttos. Dieses putzte er genau so wie die Göttin in ihrem Waffenschmuck heraus, und führte sie in Gemeinschaft mit Peisistratos, der den Wagen lenkte auf dem das Frauenzimmer an seiner Seite stand, nach Athen hinein: die Bevölkerung der Stadt aber fiel in Anbetung vor ihnen nieder und nahm sie mit staunender Bewunderung auf.

(15) So ging die erste Rückkehr des Peisistratos
von Statten: als er aber gegen Ende des siebenten 546
Jahres nach seiner Rückkehr zum zweiten Male
vertrieben ward — denn er behauptete sich nicht
lange, sondern ging, da er mit der Tochter des
Megakles keine eheliche Gemeinschaft pflegen
mochte, aus Furcht vor den beiden anderen Fak-
tionen heimlich von dannen — siedelte er sich
zunächst auf einem Platz am Meerbusen von
Thermai an, der Rhaikelos hiess; von dort wandte
er sich in die Landschaft am Gebirge Pangaion
und, nachdem er sich von hier Geld verschafft
und Krieger in Sold genommen, begab er sich
schliesslich nach Eretria und versuchte von da
aus, jetzt zum ersten Male mit offener Gewalt, die
Herrschaft wiederzuerlangen, im elften Jahre nach 536?
seiner Vertreibung. Hierzu gewährten ihm noch
viele andere bereitwillig ihren Beistand, nament-
lich Männer aus Theben, sowie Lygdamis von

Naxos und die Ritterschaft welche in Eretria das Regiment inne hatte. Durch den Sieg in der Schlacht von Pallene gewann er die Herrschaft, und nachdem er dem gemeinen Mann die Waffen aus den Händen gewunden, war er nunmehr im sicheren Besitze der Tyrannis, und setzte darauf auf einem Zuge nach Naxos auch dort seinen Freund Lygdamis als Herrscher ein. Dem gemeinen Mann aber entwand er die Waffen durch folgende List: er hielt eine Waffenschau im Tempelbezirk der Dioskuren (Ἀνάκειον) ab und versuchte dabei eine Rede zum versammelten Volke zu halten, sprach aber absichtlich leise; als man rief, man könne ihn nicht verstehen, gebot er ihnen zum Vorhofe der Akropolis, wo er besser gehört werden könne, hinaufzusteigen. Während er nun dort seine Ansprache an das Volk hielt, hoben die damit Beauftragten die von den Männern niedergelegten Waffen auf, brachten sie allesammt in die nahe gelegenen Nebenräume des Theseusheiligthums unter Verschluss, und begaben sich darauf zu Peisistratos, dem sie durch ein heimliches Zeichen davon Kunde gaben. Als dieser dann seine Rede zu Ende gebracht, theilte er mit, was mit den Waffen geschehen sei mit dem Hinzufügen: sie sollten darob nicht verwundert oder niedergeschlagen sein, sondern gehen und sich mit ihren eigenen Geschäften befassen: für alle Staatsgeschäfte werde er schon selber Sorge tragen.

(16) Die Tyrannis des Peisistratos also, ursprünglich auf diese Weise entstanden, hat so viele Wandlungen durchgemacht: er verwaltete aber, wie schon gesagt, das Gemeinwesen auf massvolle Weise und eher in verfassungsmässigen Formen als nach Despotenwillkür. Er war sowohl in seinen persönlichen Beziehungen menschenfreundlich und milde, sowie zur Nachsicht gegen diejenigen welche sich vergingen geneigt, und schoss sogar Unbemittelten Geld für ihren landwirthschaftlichen Betrieb aus eigener Tasche vor, so dass sie ihre Felder ohne Störung bearbeiten konnten. Auch hierzu bewogen ihn politische Gründe: einmal sollten sie sich nicht in der Stadt aufhalten, sondern in Vereinzelung auf dem Lande sitzen: sodann sollten sie bei auskömmlichen Mitteln, den Sinn auf ihr eigenes Gewerbe gerichtet, weder Lust noch Zeit finden, sich mit den Staatsangelegenheiten abzugeben. Zugleich ergab sich daraus für ihn der Vortheil, dass in Folge der vollständigen Bebauung des Landes seine Einkünfte stiegen: denn er zog von dem Ertrage den Zehnten ein. Darum setzte er auch die Dorfrichter ein und begab sich häufig selbst hinaus in die Landschaft, um zum Rechten zu sehen und die Streitenden mit einander zu vertragen, damit sie nicht in die Stadt hinabkämen und ihre Felder vernachlässigten. Bei einer solchen Ausfahrt des Peisistratos soll sich auch die Geschichte mit dem Bauer zugetragen haben,

der am Hymettos das später so genannte 'Freigut' bebaute. Da er nämlich einen Menschen sah, der mit einem hölzernen Pflock Steine ausgrub und den Boden bearbeitete, wunderte er sich über dies Werkzeug und hiess ihn fragen, was auf dem Platze gedeihe. Der Bauer, der ihn nicht kannte, erwiederte: 'alle möglichen Plagen und Mühsalen, und von diesen Plagen und Mühsalen muss Peisistratos den Zehnten bekommen'; Peisistratos aber befreite ihn aus Wohlgefallen an seinem Freimuth und seiner Betriebsamkeit von allen Abgaben. Auch in anderer Beziehung hielt er während seines Regiments von dem gemeinen Mann jeden Druck fern: er schaffte stetigen Frieden nach Aussen und behütete ihn durch eine ruheliebende Politik: oft hörte man daher sagen: das Tyrannenregiment des Peisistratos sei in Wirklichkeit das Leben unter dem guten Kronos gewesen: denn später war das Regiment in Folge der Gewaltthätigkeit seiner Söhne viel drückender. Am meisten aber wusste man doch an ihm zu loben, dass er in seinem Wesen volksfreundlich und human war. Wie er in jeder anderen Beziehung die Verwaltung den Gesetzen gemäss führte und sich selbst keine Bevorzugung gestattete, so erschien er auch, als er einmal wegen einer Blutthat vor den Areopag geladen worden war, vor demselben um sich in Person zu verantworten, während derjenige der ihn geladen aus Furcht

ausblieb. So blieb er denn lange Zeit im Besitze der Herrschaft, und so oft er vertrieben worden, gewann er sie mit leichter Mühe wieder zurück, da ihm sowohl vom Adel wie von dem niedrigen Volke die Meisten gewogen waren: gewann er doch die einen im persönlichen Umgang, die anderen dadurch, dass er ihnen in ihren eigenen Nöthen beisprang, und kam mit beiden vortrefflich aus. Auch waren die Gesetze der Athener bezüglich der Tyrannen in jener Zeit überhaupt milde, namentlich aber dasjenige Gesetz, welches ganz speziell gegen das Streben nach der Tyrannis gerichtet war und also lautete: Folgendes ist die von den Vätern überkommene Satzung der Athener, dass, wenn Jemand aufständig wird um Tyrann zu werden, oder Jemand in der Absicht, die Tyrannis herbeizuführen, die Tyrannis aufrichten hilft, der bürgerlichen Ehrenrechte er selbst wie sein Geschlecht verlustig gehen soll.

(17) So brachte es Peisistratos in der Herrschaft
zu hohem Greisenalter und starb an einer Krank-
heit, als Philoneos Archon war: seitdem er sich 527
das erste Mal zum Tyrannen aufgeschwungen,
hat er noch dreiunddreissig Jahre gelebt und
davon neunzehn Jahre im Besitz der Herrschaft,
die übrigen als Flüchtling in der Fremde zuge-
bracht. Es ist desshalb offenbares Geschwätz,
wenn einige zu erzählen wissen, dass Peisistratos
der Geliebte des Solon gewesen, sowie dass er

Feldherr gewesen sei in dem Kriege, der gegen Megara um den Besitz von Salamis geführt wurde: das ist schon durch das beiderseitige Lebensalter ausgeschlossen, wenn man Beider Lebensgang und unter welchem Archon jeder gestorben ist, nachrechnet. Nach Peisistratos Tode waren seine Söhne im Besitze des Regiments und führten die Dinge in derselben Weise weiter fort. Es waren aber ihrer zwei von seinem attischen Eheweibe, Hippias und Hipparchos, zwei von seiner Frau aus Argos, Iophon und Hegesistratos mit dem Beinamen Thessalos. Peisistratos hatte nämlich aus Argos die Tochter des Argivers Gorgilos geehelicht, Timonassa mit Namen, welche in erster Ehe Archinos von Amprakia aus dem Hause der Kypseliden zum Weibe gehabt hatte. Daraus hatte sich auch seine Freundschaft mit den Argivern entsponnen, von denen tausend im Gefolge des Peisistratos in der Schlacht von Pallene mitkämpften. Diese Argiverin hatte er nach einigen Berichten geheirathet, als er das erste Mal vertrieben worden war, nach anderen als er sich im Besitz der Herrschaft befand.

(18) Von diesen Söhnen nun waren Hippias und Hipparchos nach dem Recht ihrer Geburt sowie wegen ihres Alters die Machthaber: Hippias als der ältere, staatsmännisch beanlagt und besonnen, stand an der Spitze des Regiments; Hipparchos war zu fröhlichem Lebensgenuss auf-

gelegt, verliebter Natur und ein Freund der Poesie: er ist es auch gewesen, der den Anakreon, den Simonides und die anderen Dichter nach Athen berief; der viel jüngere Thessalos dagegen neigte in seiner Lebensführung zu Uebermuth und Gewaltthat: er gab auch die Veranlassung zu den Ereignissen, welche für sein Haus die Quelle alles Unheils geworden.

Er verliebte sich nämlich in den Harmodios und vermochte, abgewiesen mit seiner Werbung um dessen Freundschaft, sein leidenschaftliches Temperament so wenig zu zügeln, dass er bei jeder Gelegenheit seine Erbitterung durchblicken liess und schliesslich die Schwester des Harmodios, die als Korbträgerin (κανηφόρος) am Festzuge der Panathenaien theilnehmen sollte, hiervon zurückwies und dabei zugleich über ihren Bruder als einen unsittlichen Weichling beleidigende Reden fallen liess. So kam es, dass Harmodios und dessen Liebhaber Aristogeiton voller Zorn ihren Anschlag in Gemeinschaft mit vielen anderen Bürgern in's Werk zu setzen begannen. Bereits harrten sie am Panathenaienfeste auf der Burg auf Hippias, der den Festzug einholen sollte, während Hipparchos den Aufbruch desselben leitete, da sahen sie einen der Theilnehmer an der Verschwörung freundlich mit Hippias reden; in der Meinung derselbe verrathe die Sache, eilten sie, um doch wenigstens ehe sie ergriffen würden Etwas vollbracht zu haben, in die Stadt

hinab und tödteten, indem sie vorzeitig losbrachen, den Hipparchos, welcher den Festzug ordnete, der sich längs des Heiligthums der Töchter des Leos (Λεωκόρειον) entwickelte. Auf diese Weise machten sie den ganzen Anschlag zu Schanden: Harmodios fand auf der Stelle unter den Händen der Leibwächter den Tod, Aristogeiton erst später, nachdem er ergriffen und lange gefoltert worden. In diesen seinen Nöthen bezeichnete er als Mitschuldige viele, welche von vornehmer Abstammung und mit den Tyrannen befreundet waren. Denn im ersten Augenblick vermochte man keine Spur von Genossen des Anschlags zu entdecken, da die Angabe [des Thukydides], Hippias habe die Theilnehmer des Festzuges von ihren Waffen wegtreten lassen, und so diejenigen ertappt, welche Dolche bei sich führten, nicht wahr ist: damals zog man nicht mit Waffen auf, da diesen Brauch erst später die Demokratie eingeführt hat. Die Freunde der Tyrannen nannte Aristogeiton wie die demokratisch gefärbten Berichte sagen, absichtlich, um jene auf diese Weise zu ebenso frevelhaftem wie unedlem Thun zu verleiten, wenn sie unschuldige und mit ihnen befreundete Menschen umbrächten. Einige freilich erzählen, er habe nichts erdichtet, sondern in der That seine Mitwisser angegeben. Schliesslich, als er mit allem Bemühen es doch nicht erreichte getödtet zu werden, versprach er noch viele andere angeben zu wollen, und

bewog den Hippias ihm zum Pfande der verlangten Straflosigkeit die Rechte zu reichen. Als er sie gefasst, höhnte er Hippias darob, dass er dem Mörder seines Bruders die Hand gegeben, und brachte ihn dadurch so in Zorn, dass er vor Wuth sich nicht zu zügeln vermochte, sondern sein Schwert herausriss und ihn niederstiess.

(19) Hierauf wurde das Tyrannenregiment um vieles härter, da die Rache welche Hippias für seinen Bruder nahm, indem er Viele tödtete oder aus dem Lande trieb, alle Athener mit Misstrauen gegen ihn erfüllte. So begann er denn fast vier Jahre nach Hipparchos' Tode Munichia zu befestigen, um dorthin seinen Sitz zu verlegen, weil er sich in der Stadt unsicher fühlte. Aber während er noch hiermit beschäftigt war, ward er vertrieben, und zwar von Kleomenes dem Könige von Lakedaimon, weil die Lakedaimonier unablässig Orakelsprüche erhielten, welche ihnen geboten die Tyrannis zu beseitigen. Das hing folgendermassen zusammen. Die Emigranten, an deren Spitze die Alkmeoniden standen, vermochten es nicht ihre Rückkehr aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, sondern scheiterten dabei jedesmal. Alle ihre Unternehmungen schlugen fehl, und als sie in der Landschaft die auf der Höhe des Parnes gelegene Veste Leipsydrion angelegt hatten und dorthin auch eine Anzahl von Gesinnungsgenossen aus der Stadt zu ihnen gestossen waren, wurden sie von den Tyrannen belagert

und von dort vertrieben. Zur Erinnerung an diese Niederlage sang man noch später in den Rundgesängen bei Tische:

Weh! Leipsydrion, du verriethst die Freunde!
Was für Mannen hast du das Grab bereitet,
Die im Kampfe den Adel gewahrt,
Und ihrer Ahnen Ruhm mit ihrem Blut bezeugt!

Als ihnen nun so Alles missglückte, übernahmen sie es schliesslich, als mindestfordernde den Tempel in Delphi zu erbauen; dadurch gewannen sie die Mittel um sich des Beistandes der Lakonen zu versichern, und die Pythia schärfte, so oft Lakedaimonier das Heiligthum um einen Spruch angingen, ihnen stets zuvörderst ein, Athen zu befreien. Endlich liessen sich die Spartiaten dazu bewegen, obgleich das Haus der Peisistratiden mit ihnen im Gastrecht stand, zumal zu ihrem Entschluss noch der Umstand in ebenso hohem Grade beitrug, dass die Peisistratiden auch mit den Argivern, ihren Todfeinden, befreundet waren. Zunächst entsandten sie zu Schiff den Anchimolos mit Heeresmacht: als dieser geschlagen worden und selber im Kampfe gegen den Thessaler Kineas, der mit tausend Reisigen den Peisistratiden zu Hilfe geeilt war, den Tod gefunden hatte, schickten sie im Zorn darüber den König Kleomenes selbst mit einem grösseren Aufgebot zu Lande aus. Dieser besiegte die thessalischen Reiter, welche ihm den Eintritt in Attika hatten wehren wollen

und schloss darauf den Hippias in der sogenann-
ten Pelasgerfeste ein, wo er ihn in Gemeinschaft
mit den Athenern belagerte. Als er so vor der
Feste lag, glückte es ihm die Kinder der Pei-
sistratiden, welche heimlich zu entweichen ver-
suchten, gefangen zu nehmen: sie zu retten
schlossen die Belagerten einen Vertrag, schafften
binnen fünf Tagen ihre Habe hinaus und über-
gaben die Akropolis den Athenern, im Jahre 510
da Harpaktides Archon war. Siebenzehn Jahre
hatten sie die Tyrannis nach dem Tode ihres
Vaters behauptet, zusammen mit der Zeit, die der
Vater geherrscht, neun und vierzig Jahre.

(20) Nach der Beseitigung der Tyrannis bekämpf-
ten sich Isagoras des Teisandros Sohn, der mit
den Tyrannen befreundet gewesen, und Klei-
sthenes aus dem Hause der Alkmeoniden. Da
Kleisthenes gegenüber den geschlossenen Ver-
bindungen seiner Gegner den Kürzern zog, so
brachte er den gemeinen Mann dadurch auf seine
Seite, dass er die politische Gewalt in die Hände
der grossen Menge zu legen versprach. Als
Isagoras sich so an Macht unterlegen fühlte, rief
er seinerseits den Kleomenes, der ihm persönlich
durch Gastrecht verbunden war, wieder herbei
und beredete ihn, da an den Alkmeoniden der
Fluch der kylonischen Blutthat hafte, diese Blut-
schuld zu bannen. Kleisthenes entwich darauf mit
wenigen Begleitern, Kleomenes aber wies nicht
weniger denn siebenhundert Familienhäupter der

Athener mit den ihrigen als fluchbeladen aus dem Lande. Nach diesem Erfolge versuchte er den Rath aufzulösen und Isagoras nebst dreihundert seiner Freunde zu Herren des Staates einzusetzen. Der Rath leistete aber Widerstand, und da sich auch die grosse Masse des Volkes um ihn schaarte, mussten Kleomenes und Isagoras mit ihren Anhängern auf die Akropolis flüchten. Nachdem das Volk zwei Tage lang in regelrechter Belagerung vor der Burg gelegen, gewährte es am dritten Tage dem Kleomenes mit allen seinen Genossen vertragsmässigen freien Abzug und rief zugleich den Kleisthenes nebst den übrigen Verbannten zurück. An die Spitze des Volkes, welches so die Oberhand gewonnen, trat nunmehr Kleisthenes als Führer und Obmann der Gemeinde. Hatten doch die Alkmeoniden so ziemlich das grösste Verdienst um die Verjagung der Tyrannen und waren am meisten im Kampfe der Faktionen hervorgetreten. Freilich hatte noch vor den Alkmeoniden ein gewisser Kedon einen Anschlag gegen die Tyrannen ins Werk gesetzt: daher sang man in alter Zeit auch auf ihn in den Rundgesängen einen Vers:

Füll' auch, Geselle, den Becher für Kedon: seiner vergiss nicht,
Wenn zu kredenzen es gilt wackeren Männern den Trunk.

21) Aus diesen Gründen also hatte der gemeine Mann volles Vertrauen zu Kleisthenes. Als dieser

nunmehr im vierten Jahre nach der Vertreibung
der Tyrannen, dem Jahre in welchem Isagoras 508
Archon war, die Führung der Menge übernommen
hatte, theilte er zunächst die ganze Bevölkerung
in zehn Kreise (φυλαί), an Stelle der bisherigen
vier Stämme, um sie so unter einander zu vermischen und auf diese Weise eine grössere Anzahl an der Ausübung der politischen Rechte sich betheiligen zu lassen; hierauf geht auch die Redensart zurück, mit welcher man denen wehrte, die Lust bezeigten eine Ahnenprobe anzustellen: 'lasst doch die Stämme in Ruhe (μὴ φυλοκρινεῖν)'. Ferner bestellte er den Rath aus fünfhundert statt vierhundert Mitgliedern, und zwar fünfzig aus jedem der neuen Kreise, während bis dahin hundert auf jeden Stamm kamen. Zwölf Kreise richtete er aber darum nicht ein, damit diese Neueintheilung nicht mit den schon vorhandenen Drittelschaften (τριττύες), deren zwölf aus den vier Stämmen gebildet waren, zusammenfiele und auf diese Weise die Absicht, die Bevölkerung durch einander zu mischen, nicht erreicht würde. Den Grund und Boden theilte er mit Zugrundelegung der Gemeindefluren in dreissig Bezirke, zehn rings um die Stadt, zehn im Strandgebiet, zehn in der Binnenlandschaft: diesen Bezirken legte er die Benennung Drittelschaften (τριττύες, *tribus*) bei und verlooste sie zu je drei unter die zehn Kreise, so dass jeder Kreis Stücke von allen Landestheilen in sich schloss. Die Ortseinwohner

jeder Sammtgemeinde fasste er als Verband der Gemeindegenossen (δημόται) zusammen, um so zu bewirken, dass bei amtlichen Bekanntmachungen die Einzelnen durch den Zusatz ihrer Gemeindezugehörigkeit von einander unterschieden würden, und zu verhüten, dass man durch die blosse Hinzufügung des Vatersnamens wie bisher die Neubürger als solche kennzeichne: so ist es gekommen[1], dass die Athener auch im Privatleben sich selbst nach ihrer Gemeindezugehörigkeit nennen und schreiben. Ferner bestellte er Gemeindevorsteher (δήμαρχοι) mit denselben Amtsbefugnissen wie die früheren Capitäne (ναύκραροι), da er die Sammtgemeinden an die Stelle der Capitänschaften (ναυκραρίαι) treten liess. Die Sammtgemeinden (δῆμοι) benannte er theils nach dem Namen des Ortes wo sie lagen, theils, da nicht mehr alle Gemeinden sich mit Ortsbezeichnungen deckten, nach den Namen der Ansiedler. Die Geschlechter (γένη) und ihre Verbände (φράτριαι) und Priesterthümer beliess er übrigens jedem, wie er dieselben von den Vätern her überkommen, den Kreisen aber verlieh er als heroische Stammväter (ἐπώνυμοι) [gleichsam Schutzpatrone] diejenigen zehn, welche die Pythia aus hundert vorgeschlagenen Namen von Ahnherren des attischen Volkes bezeichnet hatte.

2) In Folge dieser Einrichtungen ward die Verfassung viel demokratischer als es die solonische gewesen: hatte doch schon die Tyrannenherr-

schaft einen Theil der solonischen Gesetze durch
ihre Nichtanwendung in Vergessenheit gerathen
lassen, andere Kleisthenes mit Rücksichtnahme
auf die grosse Menge neu hinzugefügt: zu diesen
letzteren gehört zum Beispiel auch das Gesetz
über den Ostrakismos. Zunächst nun ward im
fünften Jahre nach dieser Verfassungsänderung,
als Hermokreon Archon war, der Eid für den 501?
Rath der Fünfhundert so formuliert, wie ihn die
Rathsherren noch jetzt schwören. Hierauf begannen
sie die Feldobersten (στρατηγοί) nach Kreisen
zu wählen, aus jedem Kreise einen: Führer des
ganzen Heerbanns aber war der Polemarch.
Nachdem sie im zwölften Jahre darauf, als Phai- 490
nippos Archon war, bei Marathon gesiegt, liessen
sie noch zwei Jahre nach dem Siege verstreichen,
dann erst machte das Volk, von Selbstgefühl gehoben,
zum ersten Male Anwendung von dem 488
Gesetz über den Ostrakismos, welches das Misstrauen
gegen die einflussreichen Bürger diktiert
hatte: war doch Peisistratos durch seine Thätigkeit
als Führer im Frieden und im Felde zur
Tyrannis gelangt. Der Erste den es traf, war
einer aus Peisistratos' Verwandtschaft, Hipparchos
des Charmos Sohn aus dem Kolyttos, um
dessenwillen Kleisthenes in erster Linie, um ihn
ausweisen zu können, das Gesetz gegeben hatte.
Denn die Athener hatten der Milde die ein Charakterzug
ihres Volkes ist entsprechend, den
Freunden der Peisistratiden, sofern sie sich in

den bürgerlichen Wirren nichts zu Schulden kommen liessen, ruhig im Lande zu wohnen gestattet, und Hipparchos war eben der Führer und Obmann dieser Partei.

Gleich das Jahr darauf, als Telesinos Archon 487
war, besetzten sie zum ersten Male seit den Zeiten der Tyrannis die Stellen der neun Archonten, je einen aus jedem Kreise, durch das Bohnenloos und zwar aus der Zahl von fünfhundert welche die Gemeinden dazu präsentierten: die früheren Archonten nämlich waren alle gewählt. Zugleich ward durch das Scherbengericht Megakles des Hippokrates Sohn von Alopeke verbannt. Drei Jahre hintereinander verbannten sie so der Absicht des Gesetzes entsprechend die Freunde der Tyrannen: erst im
vierten fingen sie an auch von den übrigen Bür- 485
gern diejenigen zu entfernen, welche ihnen über den Kopf gewachsen schienen. Der erste, der von solchen welche der Tyrannis fern gestanden dem Ostrakismos zum Opfer fiel, war Xan-
thippos des Ariphron Sohn. Im dritten Jahre 483
danach, als Nikodemos Archon war, wurden die Silberminen von Maroneia [beim Laureion] entdeckt, und hatte der Staat aus den Werken einen Reingewinn von hundert Talenten. Als einige beantragten diesen Betrag unter die Gemeinden zu vertheilen, wusste Themistokles, ohne zu verrathen wozu er dieses Geld verwenden wolle, das zu hintertreiben. Er beantragte den hundert

reichsten Athenern, jedem je ein Talent auf Borg anzuvertrauen: gefalle dann die Verwendung dieses Geldes, so solle die Ausgabe auf Rechnung der Gemeinde gesetzt werden, wo nicht, so könne dieselbe den Betrag wieder von den Schuldnern beitreiben. Da er unter dieser Bedingung die Verfügung über die Summe erhielt, liess er hundert Dreiruderer bauen, je einen von jedem der hundert genannten Bürger: das war der Grundstock der Flotte die bei Salamis focht. In diesen Zeitläuften traf den Aristeides des Lysimachos Sohn das Scherbengericht: als dann im vierten Jahre darauf unter dem Archon Hy- 481
psichides Xerxes' Heereszug drohte, nahmen die Athener alle durch den Ostrakismos verbannten wieder auf und bestimmten für die Zukunft, dass die vom Scherbengericht betroffenen bei Vermeidung des unbedingten Verlustes der bürgerlichen Rechte sich nur in der Gegend zwischen dem skyllaeischen Vorgebirge von Argolis und Geraistos auf Euboia aufhalten dürften.

(23) Bis zu diesem Punkte also war damals Athen auf der Bahn des stetigen und allmäligen Wachsthums der Demokratie vorgeschritten: nach dem Einfall der Meder aber kam der Rath des Areopag wieder zu Macht und Ansehen und lenkte den Staat, ohne dass ihm die leitende Stellung durch einen förmlichen Beschluss übertragen worden war, lediglich darum, weil er es gewesen der die Schlacht von Salamis herbeigeführt hatte.

Denn als die Strategen nicht aus noch ein wussten und ausrufen liessen, jeder möge sich selbst zu retten suchen, brachte der Areopag die Mittel auf um jedem Bürger acht Drachmen einzuhändigen, und hiess sie die Schiffe besteigen. Aus diesem Grunde trat man vor den Ansprüchen seiner geschichtlichen Stellung zurück, und die Politik des athenischen Staates ward in dieser Epoche vortrefflich geleitet. Es traf zusammen dass die Athener in dieser Zeit sowohl im Felde ihr militärisches Leistungsvermögen erprobten und dadurch Ruhm und Ansehen bei den Hellenen erwarben, wie auch die Führung zur See wider den Willen der Lakedaimonier an sich zogen. Führer der Gemeinde aber waren in dieser Zeit Aristeides der Sohn des Lysimachos und Themistokles der Sohn des Neokles, von denen der eine für einen trefflichen Kriegsmann galt, der andere für einen trefflichen Staatsmann, der an Rechtsgefühl alle seine Zeitgenossen überragte. Daher machte der Staat von den Diensten des einen im Felde, von denen des anderen im Rathe Gebrauch. Den Bau der Mauern und die Befestigung der Stadt führten beide gemeinsam aus, obwohl sie verschiedene politische Richtungen vertraten: den Abfall der Jonier aber von dem lakedaimonischen Bunde bewirkte Aristeides, indem er den Zeitpunkt wahrnahm, in welchem sich das Misstrauen, welches des Pausanias Hoffahrt gegen die Lakonen hervorrief,

Luft machte. Er war es denn auch, der die ersten Matrikularbeiträge den Städten der Bundesgenossen auferlegte, im dritten Jahre nach der 478
Seeschlacht von Salamis, als Timosthenes Archon war, und der in die Hände der Jonier den Eidschwur leistete, im Bunde gegen jeden Feind und für jeden Freund zusammenstehen zu wollen, zu dessen Bekräftigung für ewige Zeit jene nach altem Brauch Erzklumpen auf hoher See versenkten.

(24) Als hierauf das Selbstgefühl des Staates wuchs und baares Geld sich in Menge anhäufte, rieth Aristeides nach der Leitung des Bundes zu greifen und zu dem Zweck den Wohnsitz der Bürgerschaft und damit ihren Schwerpunkt aus der Landschaft weg in die Stadt zu verlegen: Alle würden so ihr Auskommen finden, die einen im Felddienst, andere im Besatzungsdienst, wieder andere in der Betheiligung an dem politischen Leben des Bundes, und sie dann auf diese Weise die Führung in die Hände bekommen. Nachdem die Athener diesem Rathe Folge geleistet und das Regiment an sich genommen hatten, gingen sie herrischer gegen die Bundesgenossen vor, mit Ausnahme der Chier, Lesbier und Samier. Denn diese dienten ihnen als Hüter ihres Reiches und wurden im Genuss ihrer Verfassungen sowie im Besitze ihrer unterthänigen Gebiete belassen. Der grossen Menge aber verschafften sie dadurch, wie es Aristeides

vorgetragen hatte, ein reichliches Auskommen: denn es kam in der That so, dass aus den Matrikularbeiträgen, den Gefällen und den sonstigen Leistungen der Bundesgenossen über zwanzigtausend athenische Männer ihren Unterhalt fanden. Da waren die sechstausend Mitglieder des Volksgerichts, die sechzehnhundert Bogenschützen nebst zwölfhundert Rittern; dann der Rath der Fünfhundert und die fünfhundert Mann Besatzung auf der Werft nebst den fünfzig Wächtern auf der Burg: ferner gegen siebenhundert Männer in inländischen Beamtenstellen, und ebensoviele im Felde und ausserhalb der Landesgrenzen. Dazu, da sie erst später in die grossen kriegerischen Verwicklungen eintraten, ein Normalstand von zweitausendfünfhundert Schwerbewaffneten, sowie an Schiffen zwanzig Wachtkreuzer und zehn andere Schiffe, welche die Besatzungsmannschaften hinaus und wieder nach Hause brachten, mit ihrer ausgeloosten Bemannung von [viertausend, beziehentlich] zweitausend Köpfen: endlich das Prytaneion mit seinen Pensionären, die vom Staate erzogenen Waisen, sowie die Gefangen-
(25) wärter; aller dieser Menschen Haushalt war auf das Gemeinwesen angewiesen, und aus diesem zog das Volk, welches in die Stadt gezogen war, seinen Unterhalt.

Siebenzehn Jahre ungefähr blieb die Verfassung auch nach den Perserkriegen noch unter dem Schutze des Areopag bestehen, obwohl

ihre Grundlagen sich bei kleinem schon lockerten. Die Gemeinde nahm an Zahl wie an Bedeutung zu, und im Vertrauen auf sie unternahm Ephialtes des Sophonides Sohn, der für einen unbestechlichen und verfassungstreuen Mann galt und dadurch Obmann der Gemeinde geworden war, einen Angriff auf den Areopag. Zunächst beseitigte er eine grössere Anzahl von Areopagiten, indem er sie wegen ihrer Verwaltung zur Verantwortung zog. Alsdann veranlasste er im Jahre da Konon Archon war, dass dem 462?
Areopag alle Gerechtsame, auf die sich seine Aufsicht über die Verfassung stützte, genommen und theils an den Rath der Fünfhundert, theils an die Gemeinde und die Gemeindegerichte übertragen wurden. Betheiligt an diesem Treiben war auch Themistokles, der, obwohl selbst Mitglied des Areopag, dennoch die Beseitigung des Rathes wünschte, da ihm eine Anklage wegen Einverständnisses mit dem persischen Landesfeinde drohte. Dem Ephialtes nun redete Themistokles ein, die Areopagiten wollten ihn gefangen setzen, den Areopagiten sagte er, er könne ihnen Leute zeigen die sich gegen die Verfassung verschwören wollten. Der Rath wählte darauf einige Vertrauensmänner, und diese führte Themistokles an den Platz wo sich Ephialtes gerade aufhielt, um ihnen, wie er sagte, die versammelten Verschwörer zu zeigen. Als nun Ephialtes den Themistokles in eifriger Unterhaltung

mit den Areopagiten kommen sah, erschrak er und flüchtete, nur mit einem Untergewande bekleidet, auf den Hausaltar. Die Erregung über diesen Vorgang war allgemein, und als der Rath der Fünfhundert hierauf zu einer Sitzung zusammentrat, da erhoben Ephialtes und Themistokles sowohl in der Rathssitzung wie später in der Volksversammlung Anklage gegen den Areopag und ruhten nicht, bis sie ihm die Macht verkürzt hatten. Aber auch Ephialtes wurde nicht lange darauf durch Meuchelmord von der Hand des Aristodikos aus Tanagra aus dem Wege geräumt. So ging der Areopag seiner Aufsichtsrechte verlustig.

(26) Dann folgte eine Zeit in der sich die Staatsordnung unter dem Vordrängen eifriger Demagogen mehr und mehr lockerte. Es traf sich nämlich unglücklich genug, dass in diesen bewegten Zeiten die Gemässigten ohne rechten Führer waren. Kimon, des Miltiades Sohn, hatte zwar die Parteileitung, aber er war noch zu jung und erst kürzlich in das politische Leben eingetreten. Zudem waren viele im Kriege gefallen. Damals nämlich zog im Kriegsfalle das Bürgeraufgebot ins Feld, und da die Feldherren kriegsunerfahren waren und nur Ehren halber auf Grund ihres Familienansehns ins Amt berufen wurden, geschah es allemal dass zwei- oder auch dreitausend von denen, die ins Feld rückten, nicht wieder heimkehrten. So schmolzen denn

die tüchtigeren Elemente aus der grossen Menge sowohl wie aus der besitzenden Klasse sehr zusammen. So wenig streng man es nun auch im übrigen mit den Gesetzen nahm, an der Archontenwahl hatte man bisher noch nicht gerüttelt. Erst im sechsten Jahre nach Ephialtes' Tode beschloss die Gemeinde, dass für das Archontenamt auch Leute der dritten Vermögensklasse, der Kleinbauern, sollten präsentiert werden können. Der erste Archon aus dieser Klasse
war Mnesitheides. Bisher waren die Archonten 457
stets, soweit man sich nicht etwa eine Gesetzesübertretung gestattete, aus den Rittern und Pentakosiomedimnen genommen worden, während die Kleinbauern auf die niederen Regierungs-
stellen beschränkt waren. Fünf Jahre später, 453
als Lysikrates Archon war, wurden die dreissig Dorfrichter, wie man sie nannte (δικασταὶ κατὰ δήμους), wieder eingesetzt. Und wieder drei Jahre
später, unter dem Archon Antidotos, wurde auf 451
Antrag des Perikles, weil sich die Bürgerschaft stark vermehrt hatte, beschlossen das Vollbürgerrecht auf die zu beschränken, deren Eltern beide echtbürgerlicher Abkunft waren.

(27) Als nun Perikles die Volksführung übernahm — er hatte sich dadurch zuerst einen Namen gemacht, dass er als ganz junger Mensch den Rechenschaftsbericht des Kimon über seine Feldherrnthätigkeit auf Thasos zum Gegenstand einer Anklage machte — da wurde die Ver-

fassung noch demokratischer. Abgesehen davon,
dass es ihm gelang, dem Areopag noch weitere
Gerechtsame zu entziehen, hat er die Athener ver-
anlasst ihre ganze Kraft auf die Flotte zu ver-
wenden, und im Vertrauen auf die Flotte hat
das Volk die ganze Staatsleitung mehr und mehr
an sich gezogen. Als dann neunundvierzig Jahre
nach dem Seesieg bei Salamis, im Jahre da 432
Pythodoros Archon war, der peloponnesische
Krieg ausbrach, da begann das Volk, das nun
in die Stadt eingeschlossen war und sich daran
gewöhnte vom Kriegssolde zu leben, halb mit
Bedacht, halb nothgedrungen sich in den Gang
der Staatsverwaltung einzumischen. Es hatte aber
Perikles auch den Gemeindegerichten einen Sold
zugewiesen, um bei dem Wettkampf um die
Gunst der Menge den Kimon mit seinem Reich-
thum aus dem Felde zu schlagen. Kimon
nämlich, der ein fürstliches Vermögen besass,
war nicht nur seinen staatlichen Verpflichtungen
in glänzendster Weise nachgekommen, auch
vielen seiner Gemeindeangehörigen gewährte er
vollkommenen Unterhalt. Jeder Lakiade — so
hiess seine Gemeinde — durfte alltäglich, wenn
er wollte, zu ihm kommen und bekam was er
brauchte. Dazu liess Kimon seine ländlichen Be-
sitzungen uneingezäunt, damit im Herbste jeder
der wollte eintreten und des Obstes geniessen
könne. Dieser verschwenderischen Freigebigkeit
gegenüber war Perikles mit seinem Vermögen

im Nachtheil. Da gab ihm Damonides von Oie — derselbe, der den Perikles in den Krieg hineingetrieben hat und der zum Dank dafür später durch das Scherbengericht verbannt wurde — den Rath, da er es aus seiner Tasche nicht könne, so solle er dem Volke aus dem Volkssäckel geben, und so führte Perikles die Besoldung der Geschworenen ein. Dadurch, klagen manche, sei es noch schlimmer geworden, da von nun an jeder Tagedieb sich eifriger zur Loosurne drängte als der ruhige Bürgersmann. Danach kam auch die Unsitte die Geschworenen zu bestechen auf: Anytos, der in Pylos Feldherr gewesen war und, weil er diesen Platz nicht gehalten hatte, vor Gericht gestellt wurde, war der erste der seine Freisprechung dem Mittel der Bestechung verdankte.

(28) So lange nun Perikles die Leitung der Volkspartei hatte, stand es noch leidlich um das öffentliche Leben; als er starb wurde es viel schlim- 429
mer. Damals zuerst bekam das Volk einen Obmann, der bei den Gemässigten gar keines Ansehens genoss, während bisher seine Führer stets aus den Kreisen der Gemässigten hervorgegangen waren. Um mit dem Anfang zu beginnen, so war der erste Obmann der Gemeinde Solon gewesen, der zweite alsdann Peisistratos, ein Mann aus vornehmer und reicher Familie. Nach dem Sturze der Tyrannis folgte Kleisthenes aus dem Geschlechte der Alkmeoniden. Dieser

hatte, seitdem Isagoras mit seinem Anhang vertrieben war, keinen Parteigegner; wohl aber standen sich hernach Xanthippos und Miltiades gegenüber, der erstere Führer der Volkspartei, der andere an der Spitze des Adels. Ebenso nachher Themistokles und Aristeides. Nach ihnen war Ephialtes das Haupt der Volkspartei, Kimon des Miltiades Sohn das der Reichen; dann stand Perikles an der Spitze des Volkes, Thukydides, ein Verwandter des Kimon, an der Spitze der Gegenpartei. Und endlich nach Perikles' Tode vertrat Nikias, derselbe der später in Sicilien sein Ende fand, die Vornehmen, Kleon des Kleainetos Sohn das Volk. Dieser Kleon war es, der mit seinem ehrgeizigen Streben zur Demoralisierung der Masse das meiste beitrug: er war der erste, der nicht wie andere Leute in anständigem Gewande und ruhiger Haltung, sondern mit einem Schurzfell angethan auf die Rednerbühne trat und mit Geschrei und Schmähungen das Volk erregte. Und noch später war Theramenes Hagnons Sohn Führer der einen Partei, während der Instrumentenmacher Kleophon die Volkspartei leitete. Der zuerst verschaffte die Mittel für die jährliche Zweiobolenspende, die nun eine Zeitlang üblich wurde, bis Kallikrates aus Paiania sie abschaffte, indem er dem Volke versprach, er wolle den zwei Obolen einen dritten zulegen. Beide, Kleophon wie Kallikrates, wurden später zum Tode verurtheilt. Das ist die

gute Natur des athenischen Volkes: es lässt sich wohl bethören, aber bald empört es sich selbst gegen die welche es zu einer Unwürdigkeit verleitet haben. Auf Kleophon folgte eine ganze Reihe von Demagogen, die weiter nichts im Auge hatten als selbst eine Rolle zu spielen und, wie es der Augenblick zu erfordern schien, dem Volke nach dem Munde zu reden. Als die tüchtigsten aller politischen Führer nach der älteren Generation dürfen Nikias, Thukydides und Theramenes gelten. Von den beiden ersteren geben so ziemlich alle zu, dass sie nicht nur brave und tüchtige Männer waren, sondern auch wirkliche Politiker, welche der gesammten Gemeinde mit fast väterlichem Wohlwollen gegenüber standen. Ueber Theramenes ist das Urtheil strittig, weil seine Thätigkeit in eine Zeit fiel, wo die Wogen der politischen Bewegung hoch gingen. Wer aber gewissenhaft urtheilen will, darf nicht, wie es manche gehässiger Weise gethan, behaupten er habe gegen jede Verfassungsform Opposition gemacht und jeder zum Sturze verholfen: vielmehr hat er eine jede unterstützt, so lange sie sich streng auf dem Boden des Gesetzes hielt. Denn er verstand es mit jeder Verfassung auszukommen, wie das von einem guten Politiker zu verlangen ist, und nur wenn eine Regierung gesetzwidrig wurde, da fügte er sich nicht, sondern trat ihr schonungslos entgegen.

So lange das Kriegsglück schwankte, hielt sich die Demokratie. Als aber in Sicilien die Entscheidung fiel und die Lakedaimonier durch 413
das Bündniss mit dem Perserkönig auf den Höhepunkt ihrer Macht kamen, da sahen sich die Athener genöthigt, die Demokratie gegen das sogenannte Regiment der Vierhundert zu vertauschen. Den Antrag stellte Pythodoros aus ...., die Hauptrede vor der Abstimmung hielt Melobios. Der Antrag ging durch, besonders weil die Menge sich einreden liess, der Perserkönig würde ihnen bereitwillig Kriegshilfe leisten, wenn sie eine oligarchische Verfassung einsetzten. Der Antrag des Pythodoros hatte folgenden Inhalt. Die Gemeinde solle zu dem schon bestehenden Zehnerausschuss (πρόβουλοι) noch weitere zwanzig Männer, solche die das vierzigste Lebensjahr überschritten hätten, wählen und sie damit beauftragen, zur Rettung des Staates einen Verfassungsentwurf aufzusetzen, nachdem sie zuvor geschworen, dass sie dies nach bestem Wissen und Gewissen thun wollten. Darauf bezügliche Anträge zu stellen solle jedem Bürger frei stehen, auf dass sie aus allen Vorschlägen das beste auswählen könnten. Dazu kam ein Zusatzantrag des Kleitophon: dieser Dreissigerausschuss solle auch die Gesetze, die zu der Väter Zeit von Kleisthenes, da er die Demokratie begründete, gegeben seien, sorgfältig prüfen und auch dieses Mittel das beste ausfindig zu machen nicht ver-

schmähen, gleich als ob die Verfassung des Kleisthenes nicht eine demokratische gewesen sei, sondern der solonischen ähnlich.

(29) Das erste nun was der neugewählte Ausschuss beantragte war Folgendes. Die Prytanen als Vorsitzende der Volksversammlung sollen gehalten sein alle Vorschläge, die zum Heile der Staates gemacht würden, zur Abstimmung zu bringen. Sodann: jede Einrede wegen Gesetzwidrigkeit oder wegen eines politischen Vergehens, ebenso jede Klagemeldung in der Volksversammlung ist aufgehoben, auf dass Niemand, der die Absicht hat Vorschläge zu machen, sich daran hindern lasse; wenn aber eine Behörde auf solchen Anlass hin jemanden in Busse nimmt oder vorladet oder vor Gericht stellt, soll sie auf Grund einer peinlichen Anklage in Haft genommen und vor die Feldherrn geführt werden, die Feldherrn aber sollen sie den Elfmännern zur Hinrichtung überantworten. Alsdann beantragten sie betreffs der Staatsleitung das folgende. Die laufenden Einnahmen sollen nicht anders als für den Krieg verwendet werden. Die Beamten sollen für die Dauer des Krieges auf Sold keinen Anspruch haben, ausser den neun Archonten und den jedesmaligen Prytanen, die jeder drei Obolen den Tag beziehen sollen. Im übrigen sollen für die Dauer des Krieges die gesammten Staatsgeschäfte denen obliegen, die mit ihrer Person sowie mit ihrem Vermögen die leistungsfähigsten

sind, im ganzen nicht unter fünftausend; sie sollen Vollmacht haben auch Verträge abzuschliessen mit wem sie wollen. Aus jedem Kreise sollen zehn Männer über vierzig Jahre alt gewählt werden, die mit der Auswahl der Fünftausend beauftragt werden, nachdem sie zuvor bei feierlicher Opferhandlung vereidigt worden sind.

(30) Als diese Anträge des Dreissigerausschusses beschlossen und zur Ausführung gekommen waren, wählten die Fünftausend aus ihrer Mitte einen Ausschuss von hundert Mitgliedern, um die Verfassungsurkunde aufzusetzen. Der Ausschuss trat in Thätigkeit und legte das folgende vor. Die Rathsherrnstellen, unbesoldet, sollen alljährlich aus [vierhundert] Leuten, die das dreissigste Lebensjahr überschritten haben, besetzt werden. Aus dem Rathe zu wählen sind die Feldherren, die neun Archonten, der jährliche Abgesandte zur Amphiktyonenversammlung in Delphi, die Obersten der Fusstruppen wie der Reiterei, die Rittmeister, die Commandanten der festen Plätze, die Schatzmeister der Athene und der anderen Götter, zehn an der Zahl, die Schatzmeister der Bundeskasse und der übrigen Staatskassen, zwanzig im ganzen . . . . , ebenso die Opferbesorger (ἱεροποιοί) und Tempelverwalter, von beiden je zehn. Alle diese Beamten sind aus einer grösseren zu diesem Zwecke aus der Mitte der Rathsherren präsentierten Anzahl zu wählen, alle übrigen Regierungsstellen werden durch das

Loos besetzt und zwar nicht aus der Mitte des Raths. Diejenigen Bundesschatzmeister, die gerade mit der Kassenführung beauftragt sind, sind zu den Rathssitzungen nicht heranzuziehen. Der Rath, der, wie bemerkt, aus Leuten besteht die das dreissigste Lebensjahr überschritten haben, zerfällt in Zukunft in vier Abtheilungen, von denen immer eine durch das Loos zu bestimmende amtiert; zugleich sind auch die übrigen Bürger je einer dieser vier Abtheilungen zuzuweisen. Es soll aber der Hunderterausschuss seine eigenen Mitglieder und die übrigen Bürger in vier möglichst gleiche Theile theilen und aus ihnen die Rathsmitglieder ausloosen, die dann ein Jahr lang im Amte bleiben. Ihre Rathsherrenpflicht sollen sie nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, sollen darauf sehen, dass die Gelder sicher angelegt und nur für das Nothwendige verausgabt werden, und ebenso alle übrigen Geschäfte so gut sie es vermögen besorgen. Scheint es ihnen nöthig für irgend eine Berathung noch mehrere hinzuzuziehen, so darf jeder von ihnen nach eigener Wahl einen derselben Altersstufe angehörigen Bürger in die Sitzung einführen. Rathssitzungen finden alle fünf Tage statt, wenn sich nicht mehr Sitzungen als nothwendig erweisen. Die neun Archonten werden vom Rathe erloost. Die Entscheidung über die Abstimmungen liegt in der Hand eines Bureaus von fünf durch das Loos erwählten

Rathsmitgliedern, und aus ihrer Mitte wird täglich einer erloost, der die Abstimmung zu leiten hat. Die genannten fünf Mitglieder haben auch die Reihenfolge derer die ein Anliegen an den Rath haben, durch das Loos zu bestimmen, und zwar stehen alle Cultangelegenheiten in erster Linie, der zweite Platz gehört den Herolden, der dritte den fremden Gesandtschaften, der vierte den übrigen Geschäften. Wenn es sich um Krieg oder Frieden handelt, sollen die Anträge der Feldherren im Nothfall auch ohne Loosung [an erster Stelle] zur Verhandlung zugelassen werden. Wer von den Rathsherren zur angesetzten Sitzung im Rathhause sich nicht einfindet, zahlt für jeden versäumten Tag eine Drachme, es sei denn dass er vom Rathe Urlaub erbeten und erhalten hat.

31 Das war die von dem Hunderterausschuss aufgesetzte Verfassungsurkunde, die für die Zukunft in Kraft treten sollte. Für jetzt dagegen setzten sie zunächst folgendes auf. Im Rathe sitzen der alten solonischen Verfassung gemäss vierhundert Männer, vierzig aus jedem Kreise. Sie werden aus der Zahl derer erloost, die von den Kreisangehörigen dazu präsentiert werden, und zwar nur solche die das dreissigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Vierhundert haben die Regierungsstellen zu besetzen, sie haben die Schwurformel festzustellen, nach der die Beamten vereidigt werden, sie haben die Gesetze, die Strafbestimmungen und alles Uebrige was dem

Rathe zusteht, zu beschliessen so wie sie es für angemessen erachten. Die Gesetze, die in Kraft treten werden, sollen ihnen in allen Staatsangelegenheiten als Norm dienen, sie sollen sie nicht abändern und nicht andere an ihre Stelle setzen. Die Feldherren soll der Rath für diesmal aus der Gesammtmasse der Fünftausend wählen, und zwar soll er, sobald er sich konstituirt hat, eine Waffenschau abhalten und danach zehn Männer nebst einem Sekretär für sie auswählen; die gewählten sollen mit absoluter Vollmacht im nächsten Jahr ihr Amt antreten und, wenn sie es für nöthig befinden, sich mit dem Rathe berathen. Ebenso soll der Rath einen Reiterobersten wählen und zehn Rittmeister. Für die Folgezeit jedoch soll der Rath diese Stellen so besetzen, wie es in der Urkunde geschrieben steht. Ausser der Rathsherrn- und Feldherrnwürde darf weder ein Rathsherr noch ein Feldherr noch irgend ein anderer Beamter dasselbe Amt mehr als einmal bekleiden.

So sollte es zunächst gehalten werden: für die Zukunft sollten die Hundert, wenn erst die Vierhundert in die vier Abtheilungen vertheilt wären, die Vollbürger, damit sie mit den übrigen an den Rathsstellen Antheil haben könnten, entsprechend vertheilen.

(32) Dies ist die Verfassung, wie sie der von den Fünftausend gewählte Hunderterausschuss aufsetzte. Und als die Gemeinde alles genehmigt

hatte — die Abstimmung darüber leitete Aristomachos — da wurde der alte Rath noch vor Schluss des Amtsjahres am 14. Thargelion aufgelöst, und die Vierhundert traten an seine Stelle. Das geschah am 22. Thargelion, während nach altem Brauch der neue durch das Bohnenloos bestellte Rath erst am 14. Skirophorion [also drei Wochen später] anzutreten hatte. So kamen im Jahre da Kallias Archon war, fast hundert Jahre nach der Vertreibung der Peisistratiden, die Oligarchen ans Ruder. Die hervorragendsten Begründer des neuen Regiments waren Peisandros, Antiphon und Theramenes, drei Männer, die durch vornehme Geburt, durch Verstand und politische Einsicht gleich ausgezeichnet waren. Als aber die neue Verfassung in Kraft trat, ergab es sich dass die Fünftausend nur zum Schein zugezogen waren: in der That regierten die Vierhundert zusammen mit den zehn unverantwortlichen Feldherrn vom Rathhause aus den Staat. Sie schickten auch sogleich Gesandte nach Lakedaimon, um auf Grund des beiderseitigen Besitzstandes einen Frieden zu vereinbaren. Da die Lakedaimonier aber nur unter der Bedingung darauf eingehen wollten, dass Athen auf die Seeherrschaft verzichtete, standen sie von ihrem Versuche ab.

Sommer 411

(33) Vier Monate ungefähr hielt sich das Regiment der Vierhundert. Sie hatten auch einen Archon aus ihrer Mitte eingesetzt, Mnesilochos,

der die zwei ersten Monate des Jahres amtierte, während die übrigen zehn Monate Theopompos 411,10
Archon war. Als dann aber die athenische Flotte bei Eretria geschlagen wurde und in Folge dessen ganz Euboia mit einziger Ausnahme der Stadt Oreos von Athen abfiel, da empfand das Volk diesen Verlust härter als irgend einen zuvor; denn Euboia war für Athen eine reichere Einnahmequelle als Attika selbst. Das Regiment der Vierhundert wurde gestürzt, die Fünftausend, das heisst alle welche eine volle Waffenrüstung stellen konnten, wurden mit der Regierung betraut und zugleich der Beschluss gefasst, dass kein Beamter ferner besoldet sein solle. Das Hauptverdienst um diesen Sturz hatten Aristokrates und Theramenes, die sich mit der Art wie die Vierhundert regierten nicht befreunden konnten. Denn alles hatten diese nach eigenem Ermessen gethan und nichts vor die Fünftausend gebracht. Diese Neuordnung war übrigens, wie mir scheint, eine gute und den Zeitläuften entsprechende: Athen hatte Krieg und wurde von denen regiert die waffenfähig waren.

(34) Die Oligarchen also hatten bald genug dem Volke das Regiment abtreten müssen. Aber schon im siebenten Jahre nach dem Staatsstreich der Vierhundert, da Kallias von Angele Archon war, 406,5
liess sich das Volk von seinen Führern zu einer doppelten Unbesonnenheit hinreissen. Die eine war, dass sie nach der Seeschlacht bei den Ar-

ginusen die zehn Feldherrn, denen sie den Sieg verdankten, allesammt in einer einzigen Abstimmung zum Tode verurtheilten, obwohl diese theils gar nicht am Kampfe betheiligt gewesen, theils in der Noth auf einem fremden Schiffe ihr Leben hatten retten müssen. Sodann aber, als die Lakedaimonier in Folge dieser Schlacht bereit waren, von Dekeleia abzuziehen und auf Grund des gegenwärtigen Besitzstandes Frieden zu schliessen, da waren es nur einige wenige die eifrig hierfür eintraten, die Masse lehnte die Vorschläge ab, diesmal von Kleophon verführt, der mit einem Panzer angethan, trunken in die Volksversammlung kam und prahlte, nie würde er in den Frieden willigen, wenn die Lakedaimonier nicht alle eroberten Städte herausgäben. Damals also wussten die Athener die Gunst der Umstände nicht zu benützen, aber es dauerte nicht lange dass sie den begangenen Fehler einsahen. Schon im
folgenden Jahre da Alexias Archon war erlitt 405/4
ihre Flotte bei Aigospotamoi eine entscheidende Niederlage, die Lysander zum Herrn der Stadt machte. Lysander setzte die Regierung der Dreissig in Athen ein, und das kam so. Eine der Friedensbedingungen war die, dass die Athener fortan nach der Verfassung ihrer Väter leben sollten. Diese allgemeine Bestimmung fassten die verschiedenen Parteien verschieden auf, indem die Demokraten die demokratische Verfassung zu halten suchten, während von den Vor-

nehmen, die welche sich auf ihre Clubs stützten, und die Emigranten, die nach dem Frieden zurückgekehrt waren, eine Oligarchie wünschten, und wieder andere, die zwar keinem Club angehörten, aber doch hinter keinem zurückstehen zu müssen glaubten, dem Wortlaut gemäss die Verfassung der Väter [wie sie Solon gegeben] herstellen wollten. Zu den letzteren gehörten Archinos, Anytos, Kleitophon, Phormisios und viele andere, die Seele der Partei aber war Theramenes. Da jedoch Lysandros sich zu den Oligarchen schlug, liess sich das Volk einschüchtern und stimmte auf Antrag des Drakontides von Aphidnai für die Oligarchie.

(35) So wurde im Jahre da Pythodoros Archon 404/3
war das Regiment der Dreissig eingesetzt. Sobald diese die Zügel in der Hand hatten, setzten sie sich über die eben beschlossene Ordnung der Verfassung hinweg. Sie begnügten sich aus einer präsentierten Zahl von tausend Bürgern den Rath der Fünfhundert und die übrigen Regierungsstellen zu besetzen, nahmen dazu für den Peiraieus eine Hilfsregierung von zehn und einen Gefängnissvorstand von elf Männern, stellten eine Schaar von dreihundert Bütteln (μαστιγοφόροι) in ihren Dienst und regierten so auf eigene Hand. Anfangs war ihr Auftreten gegen die Bürgerschaft ein durchaus massvolles. Sie gaben sich den Anschein die Verfassung der Väter einzuhalten, indem sie die von Ephialtes und Archestratos gegen den Areopagitenrath gerich-

teten Gesetze vom Areshügel, wo sie aufgestellt waren, entfernten und diejenigen solonischen Gesetze beseitigten, die eine zweideutige Auffassung zuliessen: wodurch zugleich den Gerichten das wichtige Recht der authentischen Interpretation genommen wurde. So schafften sie z. B. dem Gesetze 'jeder darf sein Eigenthum vererben wem er will' eine uneingeschränkte Giltigkeit, indem sie die bedenklichen Zusätze 'es sei denn, dass der Erblasser nicht bei vollem Verstande oder altersschwach war oder auf Anstiften eines Weibes testiert hat' entfernten, um alle leichtfertigen Anklagen abzuschneiden. Ebenso verfuhren sie mit den übrigen Gesetzen, alles unter dem Vorgeben die Verfassung befestigen und unangreifbar machen zu wollen. So war es im Anfang, und das Volk war es zufrieden, dass die gewerbsmässigen Ankläger sowie die welche der Menge wider ihr eigenes Bestes nach dem Munde redeten, lauter hinterlistige und gewissenlose Kerle, beseitigt wurden: man hatte zu der Regierung das Vertrauen, dass sie nur das wahre Beste im Auge habe. Als aber die Dreissig ihrer Herrschaft sicher geworden waren, dehnten sie ihre Angriffe auch auf die besseren Bürger aus und machten denen, die durch Vermögen, vornehme Geburt und persönliches Ansehen eine Stellung einnahmen, den Prozess, den einen um sich eine Furcht vom Halse zu schaffen, den andern um

ihr Vermögen einzuziehen. Und in kurzer Zeit hatten sie nicht weniger als fünfzehnhundert Bürger hinrichten lassen.

(36) Während es unter der Regierung der Dreissig also mit dem Staate abwärts ging, da war es Theramenes, der voller Unwillen Einsprache erhob und wiederholt verlangte, sie sollten von ihrem frevlen Treiben ablassen und den besseren Elementen der Bürgerschaft Antheil an der Regierung gewähren. Anfangs wehrten sie sich dagegen; als aber Theramenes' Reden unter die Menge kamen und ihm Freunde beim Volke verschafften, da fürchteten sie, er könne als Obmann der Gemeinde ihre Herrschaft zu Falle bringen, und stellten ein Verzeichniss von dreitausend Bürgern zusammen, denen sie bereit seien als Gutgesinnten Antheil an der Regierung zu geben. Aber auch damit gab sich Theramenes nicht zufrieden und tadelte einmal, dass sie ihre gute Absicht nur dreitausend Bürgern wollten zu Gute kommen lassen, als ob die bürgerliche Tüchtigkeit in Athen auf eine so kleine Anzahl beschränkt wäre, sodann dass, wie er sagte, in ihrem Thun ein unlöslicher Widerspruch läge, indem sie die Regierung zwar stark, aber die Regierten noch stärker haben wollten als die Regierung. Die Dreissig aber schenkten seinen Reden keine Beachtung, vielmehr schoben sie es lange Zeit hindurch von Tag zu Tag hinaus auch nur die Liste der Dreitausend zu publizieren; sie behielten sie für sich,

und so oft sie die Veröffentlichung beschlossen, waren immer welche darunter die sie zu streichen wünschten, um neue an die Stelle zu setzen.

(37) Schon hatte der Winter begonnen, da gelang es Thrasybulos mit den Emigranten der demokratischen Partei den festen Platz Phyle zu besetzen. Die Dreissig zogen wider ihn zu Felde, und da die Sache für sie übel ablief, beschlossen sie dem übrigen Volke die Waffen abzunehmen und den Theramenes zu beseitigen. Das stellten sie folgendermassen an. Sie brachten zwei Gesetzesanträge zur Abstimmung vor den Rath, von denen der eine ihnen Vollmacht verlieh alle die Bürger hinzurichten, die nicht auf der Liste der Dreitausend standen, der andere alle diejenigen von der Bürgerschaft ausschloss, welche bei der Schleifung von Eetioneia, eines von den Vierhundert erbauten Hafenforts, sich betheiligt oder sonst irgendwie dieser früheren oligarchischen Regierung Widerstand geleistet hatten. Da beides auf Theramenes zutraf, so sah sich dieser, sobald die beiden Anträge zum Beschluss erhoben waren, von der Bürgerschaft ausgeschlossen, und die Dreissig hatten das Recht ihn hinrichten zu lassen. Kaum war er beseitigt, so nahmen sie allen Athenern mit Ausnahme der Dreitausend die Waffen ab, und die Härte und Ruchlosigkeit ihres Regiments nahm in jeder Beziehung zu. Nach Lakedaimon schickten sie Gesandte, die ihr Verfahren gegen Theramenes durch schwere

Anklagen rechtfertigen und zugleich um Unterstützung bitten sollten. Darauf hin schickten die Lakedaimonier siebenhundert Mann unter Kallibios als Vogt (ἁρμοστής), die sogleich nach ihrer Ankunft die Akropolis besetzten.

(38) Danach glückte es dem Thrasybulos von Phyle aus die Hafenfestung Munichia zu besetzen und den zu Hilfe eilenden Anhängern der Dreissig ein siegreiches Treffen zu liefern. Die Besiegten mussten sich nach dem Gefecht in die Stadt zurückziehen und traten auf dem Markte zu einer Berathung zusammen. Am folgenden Tage erklärten sie die Regierung der Dreissig für abgesetzt und wählten zugleich eine Commission von zehn Bürgern mit der Vollmacht den Bürgerkrieg zu beendigen. Die Zehn übernahmen zwar das Amt, aber nicht nur thaten sie das nicht wozu sie gewählt waren, sondern wagten es sogar Abgesandte nach Lakedaimon zu schicken, um sich Hilfe zu erbitten und eine Geldanleihe zu machen. Da dies den Unwillen der Bürgerschaft erregte, so fürchteten sie die Herrschaft sofort wieder zu verlieren und um für die anderen ein abschreckendes Beispiel zu statuieren, ergriffen sie den Demaretos, einen der angesehensten Bürger, und liessen ihn hinrichten. Sie erreichten damit ihren Zweck und hielten nun die Gewalt fest in Händen, unterstützt von Kallibios und den peloponnesischen Truppen auf der Burg, dazu auch

von einzelnen unter den Rittern, die ein besonderes Interesse daran hatten, dass die Emigranten von Phyle nicht zurückkehrten. Als aber die Emigranten, die inzwischen beide Häfen, den Peiraieus wie Munichia, in Besitz genommen hatten, dadurch dass die ganze Masse des Volkes auf ihre Seite getreten war ein entschiedenes Uebergewicht im Kampfe erlangt hatten, setzte man die erstgewählte Zehnercommission ab und ernannte eine andere, die zehn tüchtigsten die man zu haben glaubte, deren eifrigem Bemühen und thätiger Beihülfe es in der That gelang die Parteien zu versöhnen und dem Volke die Rückkehr in die Stadt zu ermöglichen. Am meisten thaten sich hierbei unter ihnen zwei Männer hervor, Rhinon von Paiania und Phayllos von Acherdus. Schon bevor König Pausanias ankam, hatten sie mit den Demokraten im Peiraieus verhandelt, und betrieben nun, nachdem er gekommen war, mit ihm gemeinsam deren Rückberufung. Denn zum eigentlichen Ende hat erst Pausanias die Friedensverhandlungen und die Aussöhnung der Parteien geführt, unterstützt von den zehn Friedensmittlern (διαλλακταί), die auf sein Betreiben ihm aus Lakedaimon nachgeschickt waren. Dem Rhinon aber und seinen Amtsgenossen wurde zum Dank für die guten Dienste die sie dem Volke geleistet ein Belobigungsdecret ausgestellt. Sie, die ihr Vertrauensamt aus der Hand der Oligarchie erhalten hatten, legten vor

der Demokratie Rechenschaft darüber ab, und es war keiner der ihnen etwas vorzuwerfen fand, weder von der städtischen noch von der Peiraieuspartei; vielmehr wurde gleich darauf Rhinon in Anerkennung seiner Verdienste sogar zum Feldherrn gewählt.

(39) Die Versöhnung der Parteien fand in dem
Jahre da Eukleides Archon war auf Grund fol- 403
gender Vereinbarungen Statt. Jeder Athener der zu den Städtern gehalten hat und jetzt seinen Wohnsitz zu verlegen wünscht, darf in Eleusis leben, im vollen Besitz seiner bürgerlichen Rechte, als Herr seines Eigenthums, mit voller Freiheit darüber zu verfügen und es zu geniessen. Das eleusinische Heiligthum soll beiden Theilen gemeinsam sein, die Verwaltung desselben haben alter Satzung gemäss die Keryken und die Eumolpiden. Dagegen sollen weder die in Eleusis wohnenden in die Stadt, noch die Städter nach Eleusis kommen, ausser während der beiderseitigen Mysterienfeier. Zu den Kosten die Athen aus dem Beitritt zum peloponnesischen Bunde erwachsen, sollen die Leute von Eleusis ebenso beisteuern wie die übrigen Athener. Wer von denen die nach Eleusis übersiedeln dort ein Haus erstehen will, soll den Besitzer gütlich zum Verkauf zu überreden suchen. Können sie sich über den Preis nicht einigen, soll jeder, der Käufer wie der Verkäufer, drei Taxatoren (τιμηταί) wählen, und mit dem Preise den diese bestimmen

soll der Verkäufer zufrieden sein. Zur Miethe bei dem Käufer dürfen nur solche Eleusinier wohnen, die ihm als Miethsleute genehm sind. Melden sollen sich die welche umsiedeln wollen, soweit sie sich im Lande aufhalten, bis zum siebenten Tage nach dem Versöhnungseide, umsiedeln bis zum zwanzigsten Tage; dieselben Termine gelten für die welche verreist sind, vom Tage ihrer Rückkunft an. Ein städtisches Amt darf keiner der sich in Eleusis ansiedelt bekleiden, es sei denn dass er sich zuvor zur Rückkehr in die Stadt meldet. Die Mordklage bleibt nach Satzung der Väter bestehen, wie es im Gesetze heisst 'wer einen Mord rächt, nachdem er den Mörder für vogelfrei erklärt hat u.s.w.'; doch darf für das Vergangene keiner keinen gerichtlich verfolgen, ausgenommen die Dreissig, die Zehnercommission, die Elfmänner und die Hilfsregierung im Peiraieus, und auch diese nur solange sie nicht Rechenschaft abgelegt haben. Rechenschaft soll ablegen die Peiraieusregierung vor der Peiraieusgemeinde, die Mitglieder der städtischen Regierung vor der städtischen Gemeinde, indem an beiden Stellen die geschädigten eine Abschätzung ihrer Verluste einreichen. Und wer von ihnen, wenn dies erledigt ist, nach Eleusis umsiedeln will, dem soll es frei stehen. Für die Rückbezahlung aber der Gelder, welche beide Parteien zu Kriegszwecken aufgenommen haben, soll jede Partei für sich aufkommen.

(40) Als der Vertrag in dieser Form abgeschlossen war, herrschte unter denjenigen welche im Kampfe auf Seite der Dreissig gestanden hatten bange Furcht, und viele hegten die Absicht umzusiedeln, schoben aber, wie dies alle Menschen zu thun pflegen, ihre schriftliche Meldung bis auf die letzten Tage hinaus. Da kürzte Archinos in Betracht der grossen Zahl dieser Bürger, welche er zurückzuhalten wünschte, die zur Abgabe dieser Erklärung gewährte Frist um die noch ausstehenden Tage, und nöthigte auf diese Weise viele in der Stadt zu bleiben, zunächst widerwillig, bis sie dann wieder Zuversicht schöpften. Das war eine vortreffliche Massregel des Archinos, sowie nicht minder, dass er gegen den Antrag des Thrasybulos, man solle allen welche sich an der Rückkehr aus dem Peiraieus betheiligt hätten, unter denen sich eine Anzahl offenkundiger Sklaven befanden, das Bürgerrecht ertheilen, die Einrede der Gesetzwidrigkeit erhob. Und zum dritten, dass, als einer von den zurückgekehrten Vergangenes in vertragswidriger Weise zum Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung machen wollte, er ihn festnahm, vor den Rath brachte und diesen dazu bestimmte, den betreffenden ohne weitere Untersuchung hinrichten zu lassen: denn jetzt, erklärte er, müsse man zeigen, ob man mit redlichem Willen die Demokratie aufrecht zu erhalten und seinen Eidschwüren treu zu bleiben gedenke: liessen sie

diesen Menschen laufen, so würden sie nur die anderen dazu reizen es ebenso zu machen, durch seine Hinrichtung dagegen für alle ein Exempel statuieren. So kam es auch in der That: nach dem Tode jenes Menschen rührte niemals wieder Jemand die alten Dinge vor Gericht wieder auf, sondern auf durchaus loyale und staatskluge Weise stellten sich die Einzelnen nicht minder wie die Gesammtheit zu den Schicksalsfügungen der Vergangenheit. Nicht nur wurden alle Anschuldigungen auf Grund der früheren Ereignisse einfach getilgt, sondern es ward auch den Lakedaimoniern das Geld, welches die Dreissig zu Kriegszwecken aufgenommen hatten, von der Gesammtheit zurückerstattet, obgleich der Vertrag bestimmte, dass jede der beiden Parteien, die Städter so gut wie die Männer vom Peiraieus, ihre Anleihen besonders begleichen sollten. Aber sie meinten, diese Massregel müsse der Grund- und Eckstein der wiederhergestellten Eintracht sein, während in den anderen Staaten die Demokraten sobald sie zur Macht gelangen nicht nur nichts aus ihrem eigenen Beutel zusteuern, sondern noch obendrein den Grund und Boden auftheilen. Und so söhnten sie sich denn mit den nach Eleusis übersiedelten Bürgern aus, im dritten Jahre nach der Umsiedelung, als Xenainetos Archon war. 401

(41) Diese Vorgänge gehören jedoch erst der Folgezeit an: damals richtete sich der Demos noch in dem Jahre des Archon Pythodoros als 404/3

unumschränkter Herr der Lage die jetzt bestehende Verfassung ein; die Befugniss dazu durfte das Volk mit vollem Recht darum für sich in Anspruch nehmen, weil es sich aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe die Rückkehr in die Stadt erstritten hatte. Dieses war der Zahl nach die elfte in der Reihe der Umgestaltungen der Verfassung. Die erste Verfassungsordnung war die der Urzeit angehörige, welche von Jon und den Ansiedlern in seinem Gefolge ausging: damals schlossen sie sich in die vier Stämme zusammen und setzten die Stammesältesten ein. Die zweite, und die erste welche den Namen einer Verfassungsordnung verdient, ist die von Theseus geschaffene, welche ein wenig von der früheren monarchischen abwich. Es folgte die drakontische, verbunden mit der ersten Niederschrift von Gesetzen. Die dritte Umwälzung, welche den Grund zur Demokratie gelegt hat, fand nach dem Parteikampf unter Solon statt. Als vierte folgt die Tyrannis des Peisistratos, als fünfte nach der Beseitigung der Tyrannen die des Kleisthenes, demokratischer als die solonische. Die sechste fand statt, als nach dem Medereinfall der Rath des Areopag an die Spitze trat: zu der folgenden siebenten hat Aristeides die Wege gewiesen, Ephialtes sie zu Ende geführt, indem er den Rath der Areopagiten bei Seite schob: in ihr hat sich der athenische Staat in Folge des Strebens nach der Seeherrschaft von den Führern des Demos

zu den meisten Fehlern verleiten lassen. Achtens die Einsetzung der Vierhundert, neuntens die Wiederherstellung der Demokratie, zehntens die Tyrannis der Dreissig und der Zehnmänner, elftens diejenige Umgestaltung der Verfassung, welche nach der Rückkehr der Emigranten von Phyle sowie aus dem Peiraieus in Kraft getreten ist und von da ab bis zur Gegenwart beständig zu einer stetigen Mehrung der Befugnisse der grossen Menge geführt hat. Denn über Alles hat der Demos selbst sich in eigener Person zum Gebieter gesetzt, weil die ganze Verwaltung durch Mehrheitsbeschlüsse und gerichtliche Entscheidungen bestimmt wird: den Ausschlag in beiden giebt aber das Volk, seitdem auch die früher zur Kompetenz des Rathes gehörige Gerichtsbarkeit auf die Volksgemeinde übergegangen ist. Und mit Recht, dünkt mir, denn einige wenige lassen sich durch die Aussicht auf materiellen Vortheil und durch persönliche Rücksichten leichter beeinflussen als die grosse Menge. Aus diesem Grunde haben sie auch die Anfangs durchgeführte Abschaffung der Tagegelder für die Theilnahme an der Volksversammlung wieder rückgängig gemacht: man fand sich zur Versammlung nicht ein, und alle Auskunftsmittel durch welche die vorsitzenden Rathsmitglieder es erreichen wollten, dass auch das Volk sich zur Beschlussfassung einstelle, schlugen fehl. So beschaffte denn Agyrrhios die Mittel zur Zahlung

von einem Obolen Tagegeld: den zweiten fügte nach ihm Herakleides von Klazomenai, der sogenannte 'Grosskönig' hinzu, den dritten schliesslich wieder Agyrrhios.

---

42 Die jetzt in Kraft stehende Ordnung der Verfassung ist folgende: an den politischen Rechten haben nur diejenigen Antheil, deren Eltern beide vollberechtigte Bürger sind. Eingeschrieben werden sie in das Register der Gemeindeangehörigen, wenn sie achtzehn Jahre alt geworden sind: sollen sie eingeschrieben werden, so nimmt die Versammlung der Gemeindeglieder, nachdem sie vereidigt worden ist, mit ihnen eine Prüfung vor, die dahin geht ob sie erstlich das gesetzlich vorgeschriebene Alter besitzen — ist dies nicht der Fall, so treten sie wieder in die Reihe der Unmündigen zurück — und ob zweitens der betreffende ein Freier ist und seine Abstammung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Entscheidet die Versammlung dass er nicht frei geboren sei, so steht ihm frei an das Volksgericht zu gehen, für welches die Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte fünf Ankläger wählt; geht das gerichtliche Erkenntniss dahin, dass er sich zu Unrecht habe einschreiben lassen wollen, so verkauft ihn der Staat in die Sklaverei: erstreitet er dagegen ein obsiegendes Urtheil, so muss er in das Register der Gemeindegenossen eingeschrieben werden.

Hierauf unterwirft der Rath die Eingeschriebenen einer Nachprüfung (δοκιμασία): erweist sich dabei dass einer noch nicht achtzehn Jahr alt ist, so nimmt der Rath die Gemeindemitglieder welche die Eintragung vorgenommen haben in eine Geldbusse. Ist die Nachprüfung der Epheben, wie hinfort die jungen Männer heissen, erfolgt, so treten ihre Väter nach Kreisen zusammen und wählen aus der Zahl derjenigen Kreisansässigen welche über vierzig Jahre alt sind drei Männer aus, die ihnen nach ihrem eidlichen Ermessen die besten und geeignetsten dünken um die Aufsicht über die Epheben zu führen: aus diesen erwählt dann die Volksversammlung durch Handmehr einen aus jedem Kreise als Zuchtmeister (σωφρονιστής), sowie einen aus der Zahl der übrigen Bürger als Obermeister (ἐπιμελητής) über alle Epheben insgesammt. Diese vereinigen die Epheben, und nachdem sie dieselben zunächst bei den einzelnen Landesheiligthümern herumgeführt, rücken sie nach dem Peiraieus ab, und üben den Wachdienst, die einen auf Munichia, die anderen an der Küste. Die Volksgemeinde wählt sodann für sie zwei Turnlehrer, sowie andere Lehrer welche sie in der Handhabung der Hieb- und Stosswaffen, dem Bogenschiessen, Speerwerfen und Abschiessen der Katapelten unterweisen. Zum Unterhalt weist sie jedem Sophronisten eine Drachme täglich, jedem Epheben vier Obolen an: diese Beträge nimmt jeder Sophronist für

die Epheben seines Kreises in Empfang, kauft davon das nöthige für alle gemeinsam ein, da die Epheben jedes Kreises eine gemeinsame Menage führen, und bestreitet daraus auch alle übrigen Bedürfnisse.

So verbringen sie das erste Jahr: im folgenden findet zunächst eine Volksversammlung im Theater statt, in welcher sie ihre Fertigkeit in den taktischen Exercitien vorführen, und dann, nachdem sie vom Staat Schild und Lanze erhalten haben, leisten sie den Patrouillendienst auf dem Lande und liegen in den Wachthäusern kaserniert. Während dieses zweijährigen Wachdienstes in Uniform (χλαμύς) sind sie von allen staatlichen Leistungen befreit: sie können weder verklagt werden noch klagen, um durch keinerlei Abhaltungen abgezogen zu werden, ausgenommen wenn es sich um Erbschaftsregulierungen oder Versorgung einer Erbtochter handelt, und wenn einem nach den Ordnungen seines Geschlechts ein Priesterthum zufällt. Sind die zwei Jahre vorüber, so treten sie in die Reihe der übrigen Bürger ein. Dies sind die Bestimmungen über die Eintragung in die Bürgerrolle und die Ausbildung der Epheben.

(43) Alle Regierungsstellen der gewöhnlichen Verwaltung besetzen sie durch das Loos, mit Ausnahme der Stellen des Kriegszahlmeisters, der Behörde für die Festgelder, sowie des Obermeisters über die Brunnen: diese drei wählen sie

durch Handmehr, und die also gewählten amtieren von einem grossen Panathenaienfeste bis zum folgenden. Auf dieselbe Weise besetzen sie alle Offizierstellen.

Der Rath der Fünfhundert aber wird erloost, fünfzig aus jedem Kreise; die Geschäfte führt abwechselnd jeder Kreis in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge, die ersten vier je sechsunddreissig, die folgenden sechs je fünfunddreissig Tage; denn das athenische Jahr ist ein Mondjahr [von 354 Tagen]. Die Mitglieder des jedesmal geschäftsführenden Kreises, welche Prytanen heissen, essen zusammen in dem Kuppelbau der Tholos auf Staatskosten, und berufen die Plenarsitzungen des Rathes sowie die Versammlungen der Gemeinde: die Rathssitzungen täglich, ausser an Festtagen; die Gemeinde mindestens viermal während der Dauer jeder Prytanie. Was der Rath in seinen Sitzungen verhandeln muss und was an jedem Tage, und alles womit überhaupt er sich zu befassen hat, bestimmt die von ihnen aufgesetzte schriftliche Tagesordnung. Ebenso schreiben sie die Volksversammlungen aus, erstlich die eine Hauptversammlung, welcher obliegt darüber abzustimmen ob die Behörden zur Zufriedenheit amtieren, sowie über den Stand der Getreidevorräthe und die Sicherheit des Landes zu verhandeln. Ferner müssen diejenigen welche politische Anklagen (εἰσαγγελία) erheben wollen dieses in dieser Versammlung thun, und

sind die Aufnahmen über die dem Staate verfallenden Vermögensstücke zu verlesen, sowie die Eingaben an den Archon um Einweisung in eine Hinterlassenschaft oder in das Verlöbniss mit einer Erbtochter, damit jeder Fall in welchem ein Besitz herrenlos geworden zu jedermanns Kenntniss gelange. Ausserdem bringen sie in der sechsten Prytanie zur Abstimmung ob ein Scherbengericht abzuhalten sei oder nicht, sowie auch die präjudiziellen Entscheidungen (προβολαί) über Sykophanten, Athener wie Niedergelassene, aber höchstens drei von jeder der beiden Kategorien, sowie wenn Jemand eine der Gemeinde gegebene Verheissung nicht einlöst. Die zweite Volksversammlung beraumen sie für die Bittgesuche an: in ihr darf jeder ein Gesuch um Gewährung eines privaten oder öffentlichen Anliegens einbringen und vor der Gemeinde begründen. Die beiden anderen Volksversammlungen sind für die übrigen Angelegenheiten bestimmt, und es fordert die gesetzliche Vorschrift, dass in diesen Tagungen drei Gegenstände der Tagesordnung sich auf gottesdienstliche, drei auf staatliche Angelegenheiten beziehen müssen, und ebenso drei den Herolds- und Gesandtschaftsberichten vorbehalten bleiben. Zuweilen verhandelt die Gemeinde auch ohne dass die Stellung der Vorfrage (προχειροτονία) voraufgegangen ist. Die Herolde und Gesandten haben sich zuerst den Prytanen vorzustellen und die

Ueberbringer von Depeschen dieselben ihnen einzuhändigen.

14) Die Prytanen haben einen durch das Loos bestimmten Obmann (ἐπιστάτης), der vierundzwanzig Stunden lang, Tag und Nacht den Vorsitz führt und weder längere Zeit noch mehr wie einmal funktionieren darf. Dieser hat die Schlüssel der Heiligthümer in welchen die öffentlichen Gelder und Urkunden liegen, sowie das Staatssiegel in Verwahrung, und muss sich stets in der Tholos aufhalten nebst einer Drittelschaft (τριττύς) der Prytanen, welche er nach Gutdünken bestimmt. Berufen die Prytanen den Rath oder die Volksgemeinde zusammen, so wählt er durch das Loos ein Bureau von neun Mitgliedern (πρόεδροι), je Einen aus jedem Kreise ausser dem geschäftsführenden, erloost aus diesen einen Vorsitzenden, und händigt dem Bureau die Tagesordnung ein. Dieses hat dann auf die Beobachtung der parlamentarischen Ordnung zu achten: es eröffnet die Debatte über die einzelnen Verhandlungsgegenstände, verkündet das Ergebniss der Abstimmungen, trifft alle sonst erforderlichen Anordnungen und ist befugt den Schluss der Versammlung zu erklären. Den Vorsitz des Bureaus darf niemand öfters als einmal im Jahre führen, Mitglied desselben aber darf man einmal in jeder Prytanie sein. Die Wahlen der Strategen und Reiter-Obersten sowie der übrigen Offiziere für den Felddienst nehmen sie in der Volksver-

sammlung vor, nach den Bestimmungen des jedesmal voraufgegangenen Gemeindebeschlusses: die Ausführung desselben liegt denjenigen Prytanen nach der sechsten Prytanie ob, unter welchen die Himmelszeichen sich als günstig ausgewiesen haben. Es muss aber auch hierfür ein Rathsantrag vorliegen.

(45) In früheren Zeiten hatte der Rath die souveräne Befugniss besessen [in einzelnen Fällen] Bürger in Geldstrafen zu nehmen und sie in Fesseln legen, ja tödten zu lassen, dieselbe aber aus folgender Veranlassung verloren. Als der Rath einen gewissen Lysimachos bereits zum Henker hatte abführen lassen, und dieser schon des Todes gewärtig auf dem Armensünderstuhl sass, riss ihn Eumeleides von Alopeke mit der Erklärung hinweg, es dürfe kein Bürger ohne Erkenntniss des Volksgerichtes zum Tode gebracht werden. Bei der darauf erfolgten Verhandlung im Volksgericht ward Lysimachos, welcher davon nachmals den Beinamen 'Lysimachos vom Block' führte, freigesprochen und die Volksgemeinde gab ein Gesetz, dass wenn der Rath einen Bürger wegen einer Rechtsverletzung verurtheilt oder in Geldbusse genommen habe, die Thesmotheten gehalten seien diese Verurtheilungen und Bussauflagen vor das Volksgericht zu bringen: was dann die Abstimmung der Geschworenen ergebe, das sei Rechtens.

Der Rath hat ferner die Gerichtsbarkeit über die meisten Regierungsbehörden, insonderheit diejenigen welche Gelder in Händen haben: doch ist seine Entscheidung keine endgiltige, sondern es steht die Appellation an das Volksgericht offen. Auch Privatleute dürfen bei ihm gegen jede beliebige Behörde die Meldeklage wegen Verletzung der Gesetze einreichen: aber auch in diesen Fällen ist von dem verurtheilenden Erkenntniss des Raths Appellation an das Volksgericht zulässig. Der Rath nimmt sodann die Prüfung der für das folgende Jahr erloosten Rathsmitglieder sowie der neun Archonten vor: früher war er auf Grund seiner Nachprüfung zur Kassation befugt: jetzt ist auch in diesen Fällen Appellation an das Volksgericht gestattet und der Rath in diesen Dingen nicht mehr souverän. Dagegen bereitet er durch seine Vorbeschlüsse die Entscheidungen der Gemeinde vor, und die Gemeinde darf über nichts zur Abstimmung schreiten worüber kein Rathsbeschluss vorliegt und was von den Prytanen nicht auf die Tagesordnung gesetzt ist. Wer ohne Rücksicht auf diese Norm des Staatsrechts bei der Gemeinde einen Beschluss durchgesetzt hat, verfällt der Klage auf Gesetzwidrigkeit.

(46) Der Rath führt auch die Oberaufsicht über die gebauten Dreiruderer der Kriegsmarine und ihre Ausrüstung sowie über die Schiffshäuser, und lässt durch die Schiffskonstrukteure, welche die

Gemeinde durch Handmehr wählt, neue Dreiruderer oder Vierruderer je nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung bauen und für sie die Ausrüstung nebst den Schiffshäusern besorgen. Uebergiebt der Rath seinem Nachfolger nicht alles dieses in vollkommen fertigem Zustande, so hat er keinen Anspruch auf den Kranz für seine Amtsführung, sondern erhält ihn erst unter dem folgenden Rath. Für den Bau der Dreiruderer setzt er eine Admiralitätsbehörde (τριηροποιοί) von zehn Mitgliedern ein, die er aus der ganzen Bürgerschaft auswählt. Ebenso steht ihm die Prüfung und Abnahme aller Staatsbauten zu: ist er der Meinung dass jemand sich dabei habe eine Unrechtfertigkeit zu Schulden kommen lassen, so erstattet er der Gemeinde davon Anzeige und übergiebt den betreffenden wenn er ihn schuldig findet dem Volksgericht zur gerichtlichen Verfolgung.

(47) Ferner hat der Rath auch bei den meisten Verwaltungsmassregeln der übrigen Behörden mitzuwirken: da kommen zunächst in Betracht die zehn durch das Loos bestimmten Schatzmeister der Athene, einer aus jedem Kreise, und zwar nach dem noch nicht ausser Kraft gesetzten solonischen Gesetz, aus der Klasse der Höchstbesteuerten, den Pentakosiomedimnen: zieht freilich ein Unbemittelter das Loos, so amtiert er darum nichts desto weniger. Diese Behörde übernimmt von ihren Vorgängern in

einer Sitzung des Raths das Prachtbild der Athene und die goldenen Nikebilder nebst den übrigen Schmuckgegenständen, sowie den Tempelschatz. Sodann die zehn sogenannten Poleten, einer aus jedem Kreise. Ihnen liegt im allgemeinen ob alle staatlichen Mieths- und Verdingungsverträge abzuschliessen und die Bergwerke zu verpachten sowie die Gefälle des Staates, und zwar unter Zuziehung des Kriegszahlmeisters sowie der für die Festgelder gewählten Behörde, in einer Rathssitzung, in welcher sie dann denjenigen für die der Rath sich mit Handmehr entscheidet den Zuschlag ertheilen. Im besonderen gilt, dass für die von ihnen in einer Rathssitzung begebenen Bergwerke, sowohl für die in Betrieb befindlichen welche auf drei Jahre, wie die abgebauten und aufgegebenen Gruben welche auf .... Jahre vergeben werden, ferner für die Veräusserung der eingezogenen Habe der vom Areopag verurtheilten Verbrecher sowie der .... nicht sie, sondern die neun Archonten den Zuschlag ertheilen.

Die Staatsgefälle welche auf ein Jahr verpachtet werden verzeichnen sie nebst den Namen der Pächter und der Pachtsummen auf geweissten Holztafeln die sie dem Rath einhändigen. Und zwar buchen sie einmal diejenigen deren Zahlungen in zehn Raten, eine in jeder Prytanie, fällig sind in zehn besonderen Ausfertigungen, sodann die zum Jahresschluss fälligen, für jede Zahlung

in besonderer Ausfertigung, endlich diejenigen deren Zahlungen in der neunten Prytanie fällig sind. Ebenso buchen sie die Grundstücke und Häuser, welche im Volksgericht verpachtet oder verkauft werden, denn auch deren Vergebung liegt ihnen ob, und der Kaufpreis ist für Häuser in fünf, für Grundstücke in zehn Jahresraten, die in der neunten Prytanie fällig sind, zu erlegen. Rechnet man dazu dass die Pachtungen der Tempeldomainen, für welche der Archon-König den Zuschlag ertheilt, wie er sie auch auf geweissten Tafeln bucht, auf zehn Jahre erfolgen und die Beträge in der neunten Prytanie zu entrichten sind, so erhellt wie grosse Summen gerade zu diesem Termine eingehen. Nun werden die Tafeln mit der Buchung der Zahlungstermine in das Rathslokal gebracht, wo sie der Rathskanzlist aufbewahrt: ist ein Zahlungstermin eingetreten, so händigt er den Generaleinnehmern die betreffenden Aktenstücke ein, indem er nur diese allein aus ihrem Repositorium herausnimmt, damit die an diesem Tage berichtigten Beträge sofort gelöscht werden können: die übrigen Akten bleiben für sich gesondert in Verwahrung, damit vor dem Zahlungstage keine
(48) Löschung erfolge. Es sind aber zehn Generaleinnehmer (ἀποδέκται), nach den Kreisen ausgeloost, welche die Aktenstücke in Empfang nehmen und die entrichteten Beträge im Rathhaus im Beisein des Rathes löschen um darauf die Akten

dem Kanzleisklaven wieder zurückzugeben. Bleibt Jemand mit seiner Zahlung im Rückstand, so wird dieses nebst dem Grund davon hierin verzeichnet: die rückständige Zahlung muss aber bei Vermeidung von Haftstrafe geleistet werden, da der Rath die gesetzliche Befugniss hat diese Ausstände einzumahnen und Säumige in Haft zu nehmen. An dem Tage, an welchem sie die Beträge in Empfang genommen haben, weisen sie dieselben den Kassen der einzelnen Behörden an: Tags darauf bringen sie diese Anweisungen schriftlich auf einer Tafel summiert ein, lesen die Beträge im Rathhause vor und stellen in der Rathssitzung die Frage ob einem der Anwesenden bekannt sei, dass eine Behörde oder ein einzelner Privatlieferant sich bei dieser oder jener Anweisung habe eine Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen lassen: falls eine Beanstandung erfolgt, bringen sie dieselbe zur Abstimmung.

Ferner erloosen die Rathsherren aus ihrer Mitte einen Rechnungsausschuss von zehn Mitgliedern (λογισταί), welche für jede Prytanie den einzelnen Regierungsbehörden die Rechnungen aufzustellen hat. Desgleichen die zehn Mitglieder der Revisionskammer (εὔθυνοι), eines aus jedem Kreise, und für jeden Revisor zwei Beisitzer, welche gehalten sind an der Bildsäule des Eponymen ihres Kreises zu sitzen. Wenn dann jemand einem Beamten, der seinen Rechen-

schaftsbericht vor dem Gemeindegericht bereits erstattet hat, noch eine besondere private Rechenschaftsablegung auf Grund seiner Klage auferlegen will, so hat er binnen drei Tagen nach der staatlichen Dechargeertheilung auf einem geweissten Täfelchen schriftlich seinen Namen sowie den des betreffenden Beamten und die Rechtsverletzung deren er ihn beschúldigt, nebst Beifügung des Strafsatzes den er dafür nach seinem Gutdünken ansetzt, dem zuständigen Revisor einzureichen. Dieser nimmt es in Empfang, prüft es und übergiebt, wofern er selbst den Beamten schuldig findet, die rein persönlichen Sachen den Richtern welche die Prozesse in dem betreffenden Kreise einzuleiten haben: von den Dingen welche die Gemeinde angehen macht er den Thesmotheten schriftliche Mittheilung, und diese bringen nach Empfang des Schriftstücks die Frage nach Ertheilung der Decharge auf das neue vor das Volksgericht: was dann die Geschworenen erkennen ist endgiltiger Entscheid.

(49) Auch über die von den Rittern selbst gestellten Dienstpferde übt der Rath die Kontrole aus: findet er dass jemand, trotzdem er sich in guten Verhältnissen befindet, sein Pferd schlecht hält, so büsst er ihn an dem Verpflegungsgeld; ist jemand aber entweder nicht im Stande oder besitzt er nicht den guten Willen das Pferd zu füttern, so brennen sie dem Pferde ein Rad auf

den Schenkel ein und bezeichnen es dadurch als ausgemustert. Ebenso prüft der Rath die reitenden Feldjäger (πρόδρομοι) auf ihre Brauchbarkeit zu diesem Dienst: wen er für untauglich erachtet, ist damit sofort zum Fussdienst degradiert; desgleichen die leichten Fusskämpfer welche als Beiläufer (ἅμιπποι) den Reitern zu sekundieren haben: auf Grund seiner ungünstigen Entscheidung verliert der Betroffene sofort seine Soldbezüge. Die Ritter selbst aber hebt die von der Volksversammlung gewählte Aushebungskommission von zehn Mitgliedern (καταλογεῖς) aus: diese händigt die Namen der von ihr ausgehobenen den Reiter-Obersten und Rittmeistern ein, welche ihrerseits die Aushebungsliste vor den Rath bringen, dort die versiegelte Stammrolle, welche das Verzeichniss sämmtlicher Ritter enthält, öffnen und zunächst diejenigen von den früher als tauglich eingetragenen streichen, welche eidlich erklären durch körperliche Gebrechen am Reiten verhindert zu sein; darauf rufen sie die neu ausgehobenen vor: wer von diesen eidlich erklärt, weder die körperliche Fähigkeit zum Reiterdienst noch das dazu erforderliche Vermögen zu besitzen, den lassen sie frei: wer diese Erklärung nicht abgiebt, den unterziehen die Rathsherren einer Prüfung auf seine Tauglichkeit zum Reiterdienst: beschliessen sie seine Tauglichkeit, so tragen sie ihn in die Stammrolle ein, im anderen Falle lassen sie ihn ebenfalls frei.

Ehemals hatte der Rath auch noch die Entscheidung über die Musterzeichnungen sowie über die Herstellung des jährlichen Festgewandes der Göttin: jetzt ruht sie bei der durch das Loos dazu bestimmten Abtheilung des Volksgerichts, da man Grund zu der Annahme hatte, dass der Rath seine bezüglichen Entscheidungen nach persönlicher Gunst fälle. Ferner hat er in Gemeinschaft mit dem Kriegszahlmeister für die Anfertigung der Nikebilder, sowie die Beschaffung der Siegespreise für die Spiele zur Feier des Panathenaienfestes zu sorgen. — Auch die Kontrole über die körperlich Gebrechlichen steht beim Rathe: ein Gesetz verordnet nämlich, dass wer weniger als drei Minen Vermögen hat und in dem Maasse körperlich untauglich ist, dass er gar kein Gewerbe zu treiben im Stande ist, nach einer Untersuchung durch den Rath von Staatswegen eine Pension von zwei Obolen täglich beziehen soll: für diese Ausgabe wird ein besonderer Zahlmeister durch das Loos bestimmt. — Ueberhaupt führt der Rath, um es noch einmal kurz zu sagen, in den meisten Stücken die Verwaltung in Gemeinschaft mit den übrigen Regierungsbehörden.

(50) Dies also sind die der Kompetenz des Raths unterstehenden Angelegenheiten. Durch das Loos werden ferner noch bestellt erstlich die Zehnmänner zur Instandhaltung der Heiligthümer, welche von den Generaleinnehmern dreissig Minen angewiesen erhalten um die nöthigsten

Reparaturen davon zu bestreiten. Desgleichen zehn Polizeimeister (ἀστυνόμοι), von denen fünf im Peiraieus amtieren, fünf in der Stadt. Diese haben darauf Acht zu geben, dass die Flötenspielerinnen, Sängerinnen und Harfenistinnen für keinen höheren Lohn als für zwei Drachmen gedungen werden: bestehen mehrere zu gleicher Zeit darauf dieselbe Person zu miethen, so nimmt die Behörde eine Loosung vor und vermiethet sie demjenigen der das Loos gezogen hat. Sodann sorgen sie dafür dass von den Abfuhrunternehmern (κοπρολόγοι) keiner den Unrath innerhalb einer Entfernung von zehn (?) Stadien von der Stadtmauer abladet, und schreiten ein wenn Jemand Strassenterrain bebaut, oder über die Strassenflucht hinaus hohe Vorbauten, oder in der Höhe Wasserrinnen anbringt welche ihren Ausfluss auf die Strasse haben, oder die Thürflügel seines Hauses nach der Strasse sich öffnen lässt. Auch die Leichname der auf der Strasse Verunglückten heben sie mit Hilfe von Staatssklaven die in ihrem Dienste stehen auf.

51) Durch das Loos werden sodann die Marktmeister (ἀγορανόμοι) bestellt, fünf für die Stadt, fünf für den Peiraieus. Diesen liegt die gesetzliche Verpflichtung ob dafür zu sorgen, dass nur unverfälschte und echte Waare feilgeboten werde. Erloost werden auch die Aichmeister (μετρονόμοι), fünf für den Peiraieus, fünf für die Stadt: sie führen die Aufsicht über alle Maasse

und Gewichte und haben darauf zu sehen, dass die Verkäufer sich nur richtiger Maasse bedienen. Ebenso werden die Getreidemarktskommissare (σιτοφύλακες) erloost, früher fünf für den Peiraieus, fünf für die Stadt, jetzt aber zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus. Diese haben zunächst darauf zu achten, dass das auf den Markt kommende unverarbeitete Getreide den gesetzlichen Vorschriften gemäss verkauft werde; ferner darauf dass die Müller das Mehl dem Preise der Gerste entsprechend und die Bäcker die Brode dem Preise des Weizens gemäss sowie nach dem von der Behörde festgesetzten Gewichte verkaufen: denn auch dies ist eine ihrer Obliegenheiten, dass sie eine Brodtaxe aufstellen. Des weiteren erloosen sie die zehn Vorsteher des Hafengebiets, denen die Aufsicht über die Hafenspeicher obliegt, sowie darauf zu halten dass von dem im Kornhafen einlaufenden Getreide die Grossisten zwei Drittel auf den städtischen Markt schaffen.

(52) Durch das Loos bestellen sie ferner die Elfmänner, welche die Aufsicht über die Gefangenen im Kerker führen und die zur Haft gebrachten Einbrecher, Menschenhändler und Strassenräuber falls sie geständig sind mit dem Tode bestrafen: leugnen sie die That, so führen sie dieselben vor das Volksgericht, und setzen sie in Freiheit wenn dieses sie freispricht: im anderen Falle richten sie sie hin. Ferner reichen sie das über

die Grundstücke und Häuser der verurtheilten Verbrecher aufgenommene Inventar beim Volksgericht ein und übergeben dasjenige davon, was als dem Staate verfallen erklärt wird, den Poleten; ebenso gehört es zu den Pflichten der Elfmänner die Denunziationen von Criminalverbrechen (ἔνδειξις) einzubringen, mit Ausnahme derjenigen welche die Thesmotheten vor das Gericht bringen.

Ferner erloosen sie zu öffentlichen Anwälten (εἰσαγωγεῖς) fünf Männer, einen aus je zwei Kreisen, welche diejenigen Rechtsstreitigkeiten einzuleiten haben, welche in Monatsfrist erledigt sein müssen. Dazu gehören die Prozesse in Mitgiftssachen, wenn der dazu Verpflichtete nicht zahlen will, desgleichen wenn ein Schuldner den üblichen Monatszins des geliehenen Kapitals im Betrage von einem Prozent nicht entrichtet, oder wenn jemand, der um ein Geschäft auf dem Markt anzufangen sich das Betriebskapital dazu geborgt hat, den Vertrag nicht einhält, die Klagen aus Vereins- und Kompagnieverträgen sowie aus Bankgeschäften, ferner die Klagen wegen körperlicher Misshandlung, wegen Ersatz des durch Sklaven oder Zugvieh verursachten Schadens, oder wegen trierarchischer Leistungen. Diese schleunigen Sachen bringen sie ein und führen die gerichtliche Entscheidung binnen Monatsfrist herbei: das Gleiche liegt den Generaleinnehmern im Interesse der Pächter der Staatsgefälle sowie bei Klagen gegen dieselben ob, indem sie bei

Streitobjekten bis zu zehn Drachmen Werth selbst entscheiden, alle anderen aber als schleunige binnen Monatsfrist zu entscheidende Sachen beim Volksgericht anhängig machen.

(53) Durch das Loos bestimmen sie auch die sogenannten 'Vierzigmänner', vier aus jedem Kreise, bei welchen die anderen Civilklagen anzubringen sind: früher betrug ihre Zahl dreissig, die auf Rundreisen durch die einzelnen Gemeinden Gerichtstage abhielten, aber nach dem verhassten Oligarchenregiment der Dreissig ist ihre Zahl vierzig geworden. Prozesse deren Objekt den Werth von zehn Drachmen nicht übersteigen, urtheilen sie endgiltig ab: was über diesen Werth hinausgeht, weisen sie den Schöffen (διαιτηταί) zu. Können diese nach Annahme der Sache keinen Vergleich herbeiführen, so fällen sie ein Erkenntniss: gefällt dasselbe beiden Parteien, so dass sie sich dabei beruhigen, so ist der Prozess zu Ende. Wenn aber einer der beiden Prozessgegner an das Volksgericht appelliert, so packen sie die Zeugenaussagen und Eidesdelationen nebst den angezogenen Gesetzesbestimmungen in zwei Kapseln, die des Klägers getrennt von denen des Beklagten, versiegeln dieselben, hängen ihre schriftlich auf einem Täfelchen formulierte Schöffenentscheidung an die Kapseln und übergeben sie den Vierzigern, welche die Prozesse aus dem Kreise aus welchem der Beklagte stammt instruieren. Diese nehmen sie in Empfang

und bringen sie beim Volksgericht ein, die Sachen unter 1000 Drachmen vor zweihundertundein, die über 1000 Drachmen Werth vor vierhundertund-ein Geschworenen. Diese dürfen aber nur auf Grund derjenigen gesetzlichen Bestimmungen und Beweismittel entscheiden, welche sich in den vom Schöffen in die Kapseln eingepackten Akten befinden. Schöffen sind nur solche Athener welche im sechzigsten Lebensjahre stehen. Dies wird durch die Namen des Archonten und des betreffenden Eponymen beurkundet. Es giebt nämlich ausser den zehn Eponymen der Kreise noch zweiundvierzig für die verschiedenen Jahrgänge der kriegsdienstpflichtigen Bürgerschaft: nun wurden die Namen der mit achtzehn Jahren in die Bürgerliste eingetragenen Epheben früher auf einer geweissten Tafel verzeichnet mit Hinzufügung des Archonten unter dem sie eingetragen worden, sowie des Eponymen der Altersklasse, die das Jahr vorher den Schöffendienst geleistet hat: jetzt steht eine Erztafel mit den Namen vor dem Rathhause bei den Bildern der Eponymen. Die Vierzigmänner nehmen den letzten der Eponymen heraus und theilen den auf seiner Tafel verzeichneten die Schöffensachen zu, welche sie durch das Loos den Einzelnen zuweisen: es muss aber jeder die ihm zugelooste Sache annehmen und sie zu Ende führen, denn das Gesetz verhängt den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Atimie) über denjenigen welcher, wenn er in das gesetz-

lich vorgeschriebene Altersjahr getreten ist, nicht Schöffe wird, es sei denn dass er entweder in diesem Jahre ein anderes Amt bekleide oder sich ausser Landes befinde: diese zwei Kategorien sind allein von dieser Dienstleistung befreit. Meint Jemand vom Schöffen in rechtswidriger Weise behandelt zu sein, so steht ihm die Meldeklage bei den Vierzigmännern zu; der für schuldig befundene verfällt nach Vorschrift des Gesetzes der Atimie: doch steht auch ihnen Appellation offen. Die oben erwähnten Eponymen dienen übrigens auch beim Aufgebot des Heerbannes: soll ein Auszug waffenfähiger Mannschaft stattfinden, so wird ausgeschrieben von welchem Archonten und Eponymen an bis zu welchen die Mannschaft in Dienst treten solle.

(54) Endlich werden noch folgende Beamten durch das Loos bestimmt: die fünf Wegemeister (ὁδοποιοί), welche mit ihrem Arbeiterpersonal von Staatssklaven die öffentlichen Wege in Stand zu halten haben; die zehn Mitglieder des Oberrechnungshofes (λογισταί) nebst den zehn Staatsanwälten (συνήγοροι), vor welchen alle Beamten nach Ablauf ihrer Amtszeit Rechnung zu legen haben: sie allein haben die Befugniss den rechenschaftspflichtigen Behörden die Rechnungen abzunehmen und die Dechargeertheilung vor das Volksgericht zu bringen. Ueberführen sie dabei jemanden einer Veruntreuung, so erkennen die Geschworenen auf Unterschleif, und die durch

das Erkenntniss festgestellte unterschlagene Summe ist in zehnfachem Betrag als Busse zu erlegen; weisen sie nach dass jemand Geschenke angenommen hat, so erkennen sie auf Bestechung, deren Betrag ebenfalls in zehnfacher Höhe zu büssen ist; fällen sie das Urtheil er habe eine ordnungswidrige Ausgabe gemacht, so erkennen sie auf Etatsüberschreitung, und diese wird um den einfachen Ersatz des Defekts gebüsst, den der Betreffende bis zur neunten Prytanie abzuzahlen hat, widrigenfalls die Summe verdoppelt wird: die zehnfachen Strafbeträge unterliegen der Verdoppelung nicht. — Ferner den Staatsschreiber, der den Namen 'Schreiber der Prytanie' führt, welcher als Chef der Kanzlei die Abfassung der Beschlüsse überwacht und bei allen anderen Rathsverhandlungen zugegen ist und als Gegenschreiber die Kontrolle führt. Früher ward diese Stelle durch Wahl besetzt, und man wählte zu ihr die angesehensten und vertrauenswürdigsten Bürger, denn der Name dieses Würdenträgers wird den inschriftlichen Ausfertigungen von Bundesverträgen, Urkunden über die Ertheilung des privilegierten Gastrechts sowie den Bürgerrechtsdiplomen beigefügt. Zweitens erloosen sie den Sekretar für die Gesetze, welcher bei den Rathssitzungen zugegen ist und ebenfalls als Gegenschreiber in seinem Bereich die Kontrolle bei allen Beschlüssen führt. Endlich wählt das Volk durch Handmehr einen Schreiber,

der lediglich die Aufgabe hat der Volksversammlung und dem Rath die betreffenden Schriftstücke vorzulesen. — Die Volksversammlung ernennt durch das Loos die zehn Opferbesorger (ἱεροποιοί) für die ausserordentlichen Opferhandlungen welche etwa von den Zeichendeutern verlangt werden, die mit den Zeichendeutern zusammen die erforderliche Eingeweideschau vorzunehmen haben. Ebenso die zehn sogenannten 'Opferbesorger des Jahres', welchen neben der Ausrichtung gewisser anderer Opferhandlungen vornehmlich die Sorge für alle diejenigen Opfer obliegt welche regelmässig jedes fünfte Jahr dargebracht werden, mit Ausnahme des grossen Panathenaienopfers. Solcher periodischer nach vier Jahren wiederkehrenden Opfer giebt es folgende: erstlich das Opfer welches nach Delos entsandt wird, zu unterscheiden von der jedes siebente Jahr dort stattfindenden Feier, zweitens die Brauronien, drittens die Herakleen, viertens das Panathenaienopfer welches nach Eleusis dargebracht wird: keines von diesen entfällt auf dasselbe Jahr [des vierjährigen Cyklus],
. . . . als Kephisophon Archon war. — 329
Endlich noch den Archon auf Salamis und den Gemeindevorsteher im Peiraieus: beide haben an diesen Orten die Dionysienfeier zu leiten und die dazu erforderlichen Leistungen für den Chor den geeigneten Bürgern als Choregen aufzuerlegen. Der Name des in Salamis fungierenden

(55) Archon wird daselbst registriert. Alle diese aufgezählten Regierungsstellen werden durch das Loos besetzt und haben die erwähnten Befugnisse.

Auch das Collegium der neun Archonten, dessen ursprüngliche Bestellungsweise ich schon früher erzählt habe, wird jetzt durch das Loos bestellt, sowohl die sechs Thesmotheten nebst ihrem Sekretar, wie der erste Archon, der Archon-König und der Polemarch, je einer aus jedem Kreise. Die Bestätigungsprüfung (δοκιμασία), welcher alle Beamten, die erloosten so gut wie die gewählten, unterworfen sind, bestehen sie zunächst vor dem Rathe der Fünfhundert, mit Ausnahme ihres Sekretars, der ebenso wie die übrigen Beamten nur vor dem Volksgericht die Prüfung abzulegen hat, während die neun Archonten sowohl im Rathe wie darauf zum zweiten Male vor dem Gericht geprüft werden. Früher durfte sobald der Rath einen für untauglich erklärte, dieser nicht das Archontat antreten: jetzt findet Appellation an das Volksgericht statt, und dessen Entscheidung ist endgiltig. Bei dieser Prüfung werden nun folgende Fragen gestellt: zunächst 'wie heisst dein Vater und welcher Gemeinde gehört er an? wie der Vater deines Vaters? wie deine Mutter, sowie ihr Vater, und aus welcher Gemeinde stammt er?' Hierauf wird gefragt, ob er zu einer Cultgenossenschaft des Apollon der Väter und des Zeus des Hofes gehöre, und zu welchen Heiligthümern dieser beiden

attischen Stammesgötter er eingepfarrt sei; dann ob er ein Erbbegräbniss seiner Familie habe und wo dasselbe liege, ob er seine Eltern ehre, seine Abgaben entrichte und die erforderlichen Feldzüge abgedient habe. Demnächst sagt der Fragsteller: 'lade hierfür deine Zeugen'! und wenn dieselben zur Stelle erschienen sind, frägt er: 'will gegen diesen Mann jemand Einspruch erheben?' Findet sich ein Kläger, so ertheilt er erst das Wort zur Begründung des Einspruchs sowie zur Widerlegung desselben, und lässt darauf abstimmen, den Rath durch Handaufheben, das Volksgericht mit Stimmsteinen: will aber niemand Einspruch erheben, so lässt er sofort abstimmen. Früher pflegte in diesem Falle nur ein einziger für die übrigen seinen Stimmstein in die Urne zu legen, jetzt müssen alle über die Archonten abstimmen, damit den Geschworenen die Möglichkeit geboten sei, falls jemand im Bewusstsein seiner Unwürdigkeit die Ankläger zum Schweigen gebracht hat, ihn nichts destoweniger zurückweisen zu können. Ist die Prüfung in diesen Formen vollzogen, so begeben sich die Archonten zu dem Felsblock [auf dem Markte], unter welchem sich die Kassengewölbe befinden und auf welchem auch die Schöffen nach eidlicher Erklärung ihre Schöffensprüche verkünden, sowie die Zeugen ihre Aussagen beschwören. Auf ihn steigen sie und schwören ihr Amt wie es Rechtens und den gesetzlichen Vorschriften gemäss sei

verwalten und keine Geschenke mit Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit annehmen zu wollen: sollten sie es aber doch gethan haben, ein goldenes Bild zu stiften. Nach diesem Eide begeben sie sich auf die Burg und leisten dort denselben Schwur: hierauf erst treten sie ihr Amt an.

(56) Nun wählen sich der erste Archon, der Archon König und der Polemarch je zwei Beisitzer, welche vor Antritt ihrer Thätigkeit der Bestätigungsprüfung durch das Volksgericht unterliegen, und ebenso nach Ablauf derselben rechenschaftspflichtig sind. Der erste Archon erlässt sofort nach seinem Amtsantritt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher er für die Dauer seines Amtes jeden Bürger in dem Besitz und der freien Verfügung über sein Vermögen wie er es beim Beginn des Amtsjahres gewesen bestätigt. Sodann bestellt er aus der Zahl aller athenischen Bürger die drei reichsten, um die Chöre für die Tragödienaufführungen auszustatten; ehedem bestellte er auch noch fünf für die Aufführungen der Komödien: jetzt liefern die letzteren die Kreise von sich aus. Sodann übernimmt er die von den Kreisen gestellten Choregen: nämlich zehn für die Ausstattung der dithyrambischen Männer- wie Knabenchöre und der Chöre der Komödien am Dionysosfeste, einen aus jedem Kreise; ebenso die fünf welche am Thargelienfeste für die Männer- und Knabenchöre von je zwei Kreisen, die darin abwechseln, zusammen dargeboten werden, lässt

eventuell das Verfahren des Vermögenstausches unter ihnen eintreten oder bringt ihre Dispensationsgründe zur gerichtlichen Entscheidung, wenn der betreffende meint, dass zu dieser Leistung eher ein anderer verpflichtet sei oder ihm selbst vielmehr eine andere Leistung zustehe oder dass er das für die bezügliche Leistung erforderliche Alter noch nicht erreicht habe, wie z. B. der Chorege eines Knabenchors über vierzig Jahre alt sein muss. Ebenso bestellt er auch die Choregen für den Chor welcher nach Delos gesandt wird, sowie den Führer der Festgesandtschaft (ἀρχιθέωρος) auf dem alten Dreissigruderschiff, welches nach altem Brauch die Jünglinge dorthin trägt. Auch hatte er die Fürsorge für die Festprozession nach dem Heiligthum des Asklepios, an dem Tage an welchem die Eingeweihten sich im Hause halten, sowie für den Festzug an den grossen Dionysien gemeinschaftlich mit den zehn Festordnern, welche ehemals vom Volk gewählt wurden und den Aufwand des Festzuges aus eigener Tasche bestritten: jetzt erloost sie das Volk, einen aus jedem Kreise, und giebt ihnen zur Ausstattung des Zuges hundert Minen. Desgleichen hat er die Prozession an den Thargelien und die für den Zeus Retter anzuordnen, und hat die Leitung der Kampfspiele an den Dionysien wie an den Thargelien. Dieses sind die Feste, die er zu besorgen hat.

Von Schrift- und Privatklagen gehören folgende unter die Jurisdiktion des Archon, der sie

instruiert und alsdann zur Entscheidung vor das Volksgericht bringt: die Klagen wegen Misshandlung der Eltern — bei denen der Kläger, und es steht jedem frei die Klage zu erheben, im Falle der Abweisung keine Busse zu befahren hat —; wegen schlechter Behandlung von Waisen gegen ungerechte Vormünder; wegen schlechter Behandlung einer Erbtochter seitens der Vormünder wie seitens des Ehemanns; wegen Minderung des Waisenvermögens gegen Vormünder; wegen Geistesstörung, wenn jemand einen andern anklagt aus Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen zu vergeuden; auf Bestellung von Liquidatoren, wenn jemand einen gemeinsam vererbten Besitz zu theilen wünscht; auf Einsetzung einer Vormundschaft; auf gerichtliche Uebertragung der Vormundschaft, wenn mehrere auf dieselbe Vormundschaft Anspruch erheben, endlich auf gerichtliche Zuweisung von Hinterlassenschaften und Erbtöchtern. Er hat nämlich die Fürsorge für Waisen, Erbtöchter und solche Wittwen welche behaupten von dem verstorbenen Ehemann guter Hoffnung zu sein, und ist ganz allgemein befugt diejenigen welche sich eine Rechtsverletzung haben zu Schulden kommen lassen mit einer Geldbusse zu belegen oder vor das Gemeindegericht zu verweisen. Auch hat er die Häuser Unmündiger oder von Erbtöchtern zu vermiethen und ist....., er nimmt die gestellten Cautionen in Empfang, und wenn ein Vormund den Kindern die erforder-

liche Verpflegung nicht gewährt, treibt er sie von ihm bei. Dies sind die der Fürsorge des Archon unterstellten Geschäfte.

(57) Dem Archon-König liegt in erster Linie die Sorge für die Mysterienfeier ob; dabei stehen ihm vier Festordner zur Seite, die vom Volke erwählt werden, und zwar zwei aus der gesammten Bürgerschaft, einer aus dem Geschlecht der Eumolpiden und einer aus dem der Keryken. Sodann leitet er die kleinen Dionysien, die beim Lenaionheiligthum gefeiert werden .... Der Festzug wird vom Archon-König gemeinsam mit den Festordnern in Bewegung gesetzt; die Kampfspiele dagegen besorgt der Archon allein, wie er auch für alle Fackelwettläufe, soviel deren in Athen veranstaltet werden, Sorge zu tragen hat. Ueberhaupt kann man sagen dass alle aus der Zeit der Väter stammenden heiligen Handlungen seiner Leitung unterstehen. Von Prozessen fallen unter seine Gerichtsbarkeit die Klagen auf Cult- und Religionsfrevel und die Klagen wegen strittiger Priesterthümer; auch hat er alle Streitigkeiten die unter den Geschlechtern oder den Priestercollegien wegen zuständiger Privilegien entstehen, zu entscheiden. Auch alle Mordklagen werden bei ihm anhängig gemacht; soll ein Mörder aus der Gesetzesgemeinschaft ausgestossen werden, so ist es der Archon-König der dies feierlich zu verkünden hat. Bei allen diesen Klagen, sowohl auf Mord wie auf tödtliche

Verletzung, handelt es sich um Vorsätzlichkeit oder Unvorsätzlichkeit. Die Klage auf vorsätzlichen Mord wird vor den Areopag schriftlich eingebracht, ebenso die wegen Giftmischerei mit tödtlichem Ausgang und wegen Brandstiftung. Dies sind die einzigen Fälle die dem Spruche des Areopag unterworfen sind. Klagen auf unvorsätzlichen Mord oder auf Mordanstiftung oder auf Tödtung eines Sklaven, eines Schutzbürgers oder eines Fremden kommen vor das Gericht am Pallasheiligthum. Wer des Todschlags geständig ist, aber die Ungesetzlichkeit der That leugnet, wenn er z. B. den Verführer seines Weibes, den er im Ehebruch ertappt, oder wenn er unwissentlich einen Mitbürger im Kriege oder unabsichtlich einen im Kampfspiel erschlagen hat, wird vor dem Gericht am delphinischen Heiligthum gerichtet. Wer wegen eines sühnungsfähigen Mordes in der Verbannung lebt und draussen jemanden gemordet oder tödtlich verletzt zu haben beschuldigt wird, der wird in dem am Meere gelegenen Gerichtshofe, der den Namen Phreatto führt, gerichtet. Er legt sich mit seinem Fahrzeuge an der Küste vor Anker und führt von dort aus seine Vertheidigung. Alle diese Fälle werden von erloosten Geschworenen abgeurtheilt, mit Ausnahme derer die dem Areopag zustehen. Zu Gerichte sitzen sowohl die Richter wie der Archon-König selbst im vollen Sonnenlicht unter freiem Himmel, und auch sein

Amtszeichen, den Myrtenkranz, legt der Archon im Gericht ab. Dem Angeklagten ist bis zum Gerichtstage jede Betretung einer geweihten Stätte untersagt und keiner darf die Hand auf ihn legen; am Gerichtstage aber betritt er das Heiligthum, in dessen Bezirk sich das Gericht befindet, und führt seine Vertheidigung — — — Endlich hat der Archon-König zusammen mit den Stammesältesten über solche Fälle abzuurtheilen, wo ein lebloser Gegenstand oder ein Thier die Tödtung verursacht hat.

(58) Der dritte der Archonten, der Polemarch, bringt der Artemis und dem Enyalios an ihren Festtagen das Opfer dar, er ordnet die Kampfspiele am Todtenfest für die im Kriege gefallenen, er richtet das Todtenopfer für Harmodios und Aristogeiton aus. Von Civilprozessen fallen unter seine Gerichtsbarkeit alle diejenigen, in denen eine der beiden Parteien ein ansässiger Schutzbürger (μέτοικος) oder ein bürgerlich steuernder Fremder (ἰσοτελής) oder ein privilegierter Gast des Staates (πρόξενος) ist. Die eingereichten Klagen hat er nach der Kreiszugehörigkeit der Parteien den zehn Kreisen zuzuweisen, die Vierziger des Kreises geben sie dann an die Schöffen ab. Andere Schutzbürgerprozesse hat der Polemarch selbst zu instruieren, wenn nämlich der Schutzbürger verklagt ist, dass er den gesetzlichen Patron nicht habe, oder wenn er seinen Patron wechseln will, ebenso wenn es sich um Erbschafts- oder

Erbtochtersachen handelt. Überhaupt alles was der erste Archon für die Bürger, das hat der Polemarch für die Schutzbürger zu thun.

(59) Die sechs Thesmotheten haben zunächst die Tage auszuschreiben, an denen die Gerichtshöfe Sitzung halten sollen, sodann diese den einzelnen Behörden zuzuweisen; wie die Thesmotheten die Gerichtshöfe vertheilen, so müssen die Behörden sie nehmen. Sie haben ferner die Meldeklagen wegen politischer Verbrechen beim Volke einzubringen und beim Urtheilsspruch die Abstimmung zu leiten, ebenso alle präjudiziellen Entscheidungen in der Versammlung einzuleiten, die Klagen wegen Gesetzwidrigkeit oder unzweckmässiger Gesetzesanträge, die Geschäftsordnungsklagen gegen den Vorsitzenden der Volksversammlung oder gegen das Bureau, endlich die Rechenschaftsablage der Feldherren. Auch von solchen Schriftklagen, bei denen Gebühren erlegt werden, stehen ihnen einige zu, nämlich die Klagen gegen den dessen Bürgerrecht bestritten wird (ξενίας), gegen den der die Richter durch Geschenke bestimmt hat ihm das bestrittene Bürgerrecht zuzuerkennen (δωροξενίας), die Klagen wegen Verläumdung und wegen Bestechung; ferner die Klagen wegen fälschlicher Eintragung in die Liste der Staatsschuldner (ψειδεγγραφῆς), die Klagen derer die als Staatsschuldner nicht ordnungsgemäss vorgeladen zu sein behaupten (ψευδοκλητείας), die Klagen gegen

die welche sich vorzeitig aus der Liste der Staatsschuldner haben löschen lassen (ἀγραφίου), oder die Löschung unterlassen haben, und wegen Ehebruch. Die Thesmotheten leiten auch die Bestätigungsprüfungen aller Beamten ohne Ausnahme ein, ebenso die Prozesse derer denen die Gemeindegenossen die Eintragung in die Bürgerrolle verweigert haben, beziehentlich der Rath ein verurtheilendes Erkenntniss in derselben Sache abgegeben hat. Auch in Privatprozessen haben sie den Vorsitz, nämlich in Handels- und Bergwerkssachen, ebenso in Sklavensachen, wenn ein Unfreier üble Nachrede gegen einen Bürger führt. Sie sind es auch, die nicht nur die Rechts verträge mit anderen Staaten abschliessen, sondern auch die daraus erwachsenen Prozesse einleiten, ebenso die Klagen wegen falscher Zeugnissablegung, die sich an die Blutprozesse des Areopag anschliessen. Und für alle, für öffentliche wie für Privatprozesse, loosen sie den einzelnen Behörden die Gerichtshöfe zu: bei der Ausloosung der Richter dagegen in die einzelnen Gerichtshöfe sind nicht nur sie, sondern alle neun Archonten betheiligt, und als zehnter tritt der Themothetensekretar hinzu, also dass jeder die aus seinem Kreise zu entnehmenden Geschworenen erloost. Soviel ist über die Thätigkeit der neun Archonten zu sagen.

(60) Auch die Festvorsteher (ἀθλοθέται) werden durchs Loos bestellt, zehn an der Zahl, aus jedem

Kreise einer. Wenn sie bestätigt sind, bleiben sie vier Jahre im Amte und haben für die Panathenaien den Festzug, die musischen und gymnastischen Spiele sowie das Pferdewettrennen zu besorgen, sie lassen in Gemeinschaft mit dem Rathe das Festgewand der Göttin, den Peplos, und ebenso die Thonkrüge anfertigen, in denen sie den siegreichen Kämpfern das Oel verabfolgen. Dieses Oel wird von den heiligen Oelbäumen gewonnen, und der Archon treibt es von denen ein auf deren Grund und Boden jene Bäume stehen, von jedem Baum anderthalb Kotylen. Früher hatte der Staat den Fruchtertrag verpachtet, und es gab ein Gesetz, dass wer einen heiligen Oelbaum ausgrub oder fällte vor das Gericht des Areopag gestellt und, falls er schuldig befunden ward, mit dem Tode bestraft werden sollte. Seitdem aber die Bäume in Privatbesitz übergegangen sind und die Besitzer das Oel stellen müssen, ist dies gerichtliche Verfahren abgekommen', wenn auch das Gesetz noch fortbesteht. Das dem Staate zukommende Oel muss von den Früchten an den jungen Zweigen, nicht von denen am alten Stamme sein. Wenn der Archon nun den Ertrag seines Jahres eingetrieben hat, liefert er ihn auf die Akropolis an die Schatzmeister, und nicht eher darf er [nach Verlauf seiner Amtszeit] seinen Platz auf dem Areopag einnehmen, als bis er alles an die Schatzmeister abgeliefert hat. Die Schatzmeister aber bewahren

das Oel bis zum Panathenaienfest auf der Burg auf: dann messen sie es den Festvorstehern zu, und diese überreichen den Siegern ihren Theil. Es kommen nämlich verschiedene Preise zur Vertheilung: wer im musischen Wettkampfe siegt, bekommt einen silbernen oder goldenen Kranz, wer die stattlichste Ausrüstung und männlichste Haltung zeigt, bekommt einen Schild, wer in den gymnastischen Spielen oder im Pferderennen siegt, erhält Oel.

(61) Durch Wahl dagegen werden alle Offizierstellen besetzt. So werden die zehn Feldherrn gewählt, früher aus jedem Kreise je einer, jetzt aber alle aus der gesammten Bürgerschaft. Einem jeden von ihnen wird durch Handmehr ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen: einer erhält das Commando über die Schwerbewaffneten und damit den Oberbefehl beim Auszug ins Feld, ein zweiter wird für den Schutz des Landes bestimmt, und nur wenn der Feind im Lande steht, kommt auch er ins Gefecht. Zwei werden in den Peiraieus geschickt, und zwar der eine nach Munichia, der andere an die Küste, zum Schutz für die unbefestigten Theile der Küste und die Arsenale im Peiraieus. Der fünfte hat die sogenannten Schiffsvereine (συμμορίαι) unter sich: er hat diejenigen zu bestimmen die nach ihrer Vermögenslage ein Schiff auszurüsten im Stande sind, lässt eventuell das Verfahren des Vermögenstausches eintreten und hat bei den daran

sich knüpfenden gerichtlichen Verhandlungen den Vorsitz. Die übrigen fünf Feldherrn werden nach Bedürfniss ausgeschickt. Zehnmal im Jahre, einmal in jeder Prytanie, wird in der Volksversammlung darüber abgestimmt, ob gegen die Amtsführung der Feldherrn etwas einzuwenden sei oder nicht: fällt die Abstimmung ungünstig aus, wird der betreffende vor Gericht gestellt, und im Verurtheilungsfalle wird die Strafe die er zu erleiden oder die Busse die er zu zahlen hat festgesetzt; wird er freigesprochen, führt er sein Amt weiter. Die Feldherrn haben während der Dauer ihres Commandos das Recht den der sich einer Insubordination schuldig macht in Fesseln zu legen, aus dem Dienst zu stossen und mit Geld zu büssen, doch ist die letztere Strafe nicht üblich. Auch die zehn Obersten (ταξίαρχοι) werden gewählt, aus jedem Kreise einer, der seine Kreisangehörigen commandiert und die Hauptleute ernennt. Auch die zwei Reiter-Obersten werden durch Wahl aus der gesammten Bürgerschaft bestellt: diese theilen sich so in das Commando, dass jeder die Reiterei von fünf Kreisen führt. Sie haben den Reitern gegenüber dieselben Befugnisse wie die Feldherrn den Fusstruppen gegenüber, und auch sie sind einer ähnlichen Abstimmung unterworfen wie jene. Gewählt werden auch die Rittmeister (φύλαρχοι), aus jedem Kreise einer, deren Stellung bei der Reiterei der der Obersten beim Fussvolk entspricht.

Ferner wird gewählt der Reiteroberst für Lemnos, der die dortige Reiterei befehligt, endlich noch zwei Schatzmeister für die beiden Staatsyachten, die Paralos und die Ammonias.

(62) Alle durchs Loos bestellten Beamten zerfielen früher in zwei Klassen: die einen welche zusammen mit den neun Archonten aus dem ganzen Kreise erloost wurden, die anderen deren Erloosung von den einzelnen Gemeinden im Theseusheiligthum vorgenommen wurde. Seitdem aber die Gemeinden anfingen mit den Regierungsstellen Handel zu treiben, werden auch diese Beamte aus dem ganzen Kreise erloost, mit Ausnahme der Rathsherren und der Besatzungsmannschaften: die Ausloosung dieser ist auch jetzt noch den Gemeindegenossen überlassen.

Bezahlung erhalten in Athen erstlich alle Bürger, die an der Volksversammlung Theil nehmen, und zwar für die Hauptsitzung anderthalb Drachmen, für die übrigen Sitzungen eine Drachme; sodann die Geschworenen drei Obolen [eine halbe Drachme] jeder; dann die Rathsmitglieder jeder fünf Obolen, wobei jedoch dem geschäftsführenden Ausschuss für die Beköstigung im Amtslokal noch weitere zehn Obolen zugelegt werden. Die neun Archonten erhalten für ihre Beköstigung jeder vier Obolen, wovon sie ausserdem den Unterhalt für ihren Herold und ihren Flötenspieler zu bestreiten haben; der Archon auf der Insel Salamis hat eine Drachme

täglich. Der Festvorstand wird im Monat Hekatombaion, in welchen das Panathenaienfest fällt, im Prytaneion verköstigt, und zwar vom vierzehnten an. Die Festgesandten zur delischen Amphiktyonie erhalten eine Drachme Diäten aus der delischen Kasse; ebenso werden allen Beamten die in die auswärtigen Besitzungen, nach Samos, Skyros, Lemnos und Imbros abgeordnet werden, Diäten gezahlt.

Uebrigens darf keiner irgend ein Civilamt mehr als einmal bekleiden, nur Rathsherr darf einer zweimal werden. Die militärischen Chargen dagegen dürfen auch öfters von einem und demselben bekleidet werden.

(63) Die Geschworenen werden von den neun Archonten ausgeloost; jeder übernimmt einen Kreis und der Thesmothetensekretar den zehnten. Eingänge in die Gerichtslokale giebt es zehn, für jeden Kreis einen, Räumlichkeiten wo die Geschworenen erloost werden zwanzig, zwei für jeden Kreis; zu diesem Zwecke stehen hundert Truhen da, für jeden Kreis zehn, und weitere zehn Truhen in welche die Geschworenen ihre Erkennungsmarken hineinwerfen. Neben jedem Eingang stehen zwei Loosurnen und soviel Stäbe als Geschworene da sind; in jede Urne werden Eicheln hineingethan, deren Zahl nach den Stäben bemessen wird, jede mit einem Buchstaben bezeichnet, vom elften Buchstaben L ab, soviel Gerichtshöfe zu besetzen sind.

Geschworener darf jeder werden, der das dreissigste Lebensjahr überschritten hat, es sei denn dass er der Staatskasse schuldet oder dass ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Uebt einer unbefugt das Amt, so wird er vermittelst einer Meldeklage vor dem Gerichtshofe in dem er sitzt belangt; im Verurtheilungsfalle hat er die Strafe zu erleiden oder die Busse zu zahlen die das Gericht nach eigenem Ermessen ihm zudiktiert. Erkennt das Gericht auf eine Geldstrafe, so wird er in Haft genommen, bis er die gerichtlich auferlegte Busse, und wenn er der Staatskasse schuldete, auch diese Schuld, derenwegen er verklagt war, bezahlt hat.

Jeder Richter hat eine Erkennungsmarke von Buchsbaumholz, auf der sein Name, der seines Vaters und seiner Heimathsgemeinde, dazu einer der zehn Buchstaben von A bis K geschrieben steht. Die Gesammtmasse der Geschwornen nämlich zerfällt nach den Kreisen in zehn Abtheilungen, und in jeder durch einen der zehn Buchstaben bezeichneten Abtheilung sitzt annähernd die gleiche Anzahl. Wenn nun der Thesmothet die Buchstaben welche die einzelnen Gerichtshöfe bezeichnen verloost hat, nimmt ein Ausläufer die ausgeloosten Buchstaben und befestigt sie an der Thür der betreffenden Gerichtslokale.

In dem nur bruchstückweise erhaltenen Schlusstheile hatte Aristoteles sehr ausführlich das Abstimmungsverfahren der Geschwornen beschrieben und damit die ganze Schrift abgeschlossen.

Kölnische Zeitung. März 8 1891.

AUS DEM VERLAG

Die neuentdeckte Schrift des Aristoteles über die Verfassung von Athen.

Es ist eine gnädige Fügung des Schicksals, daß grade unsere Tage, welchen der Bestand der classischen Altertumswissenschaft bedroht wird, eines der wichtigsten politischen Schriftwerke des Altertums aus dem Dunkel vergangener Jahrhunderte ans Licht gebracht haben. Dieser große Fund bezeugt, wie die weitesten Kreise der gebildeten Welt aus einem Werke des Altertums Belehrung und Unterhaltung zu schöpfen vermögen; er übertrifft zugleich, was den engern Kreis der Philologen und Historiker angeht, die kühnsten Hoffnungen und führt der Wissenschaft eine Ueberfülle neuen Stoffes zu.

Der Boden Aegyptens, der seit den vierziger Jahren schon so manches kostbare Stück alter Papyrushandschriften uns geschenkt hat — ich erinnere nur an die Reden des Hyperides, an die Bruchstücke des Thukydides, Platon, Euripides, Isokrates, Demosthenes, die heute zum größten Teil im Britischen Museum vereinigt sind —, hat uns nunmehr die Schrift des Aristoteles vom Staate der Athener fast vollständig wiedergegeben. Auf der Rückseite von vier Papyrusrollen, die auf der Vorderseite das Wirtschaftsbuch eines ägyptischen Hausverwalters, datirt aus dem 11. Jahre des Kaisers Vespasian (= 79 nach Chr.) bilden, haben die Beamten des Britischen Museums den Text des Aristoteles entdeckt, welcher nun seit einigen Tagen, herausgegeben von dem Assistenten an der genannten Anstalt, F. G. Kenyon, im Buchhandel zu haben ist.

Um den Wert dieses Fundes zu würdigen, ist es nötig, darauf hinzuweisen, daß Aristoteles als Vorstudie zu seinem berühmten Werke, den Politika (Theorie der Staatsverfassung), eine Sammlung der Verfassungen von 158 Staaten des Altertums, veranstaltet hat, die das Material für die in der Politik vorgetragenen Theorieen bilden sollten. Dieses großartige Sammelwerk ist uns nicht erhalten, wir konnten nur aus den zahlreichen Anführungen bei Grammatikern und Historikern auf den reichhaltigen Inhalt einen Schluß ziehen. Nun haben wir den Teil, der über die Verfassung von Athen handelt, offenbar die auf den besten Quellen beruhende der Politieen, da dem Aristoteles als Athener hier alle Quellen, vor allem die Archive, offen standen. Zwar ist der Anfang verloren und der Schluß verstümmelt, aber das übrige, immer noch ein stattliches Buch von 63 Capiteln, liest sich ohne viele Mühe. An der Echtheit kann kein Zweifel sein, da von den 91 Citaten, die uns erhalten waren, 78 in dem neuen Buche sich vorfinden und die übrigen sich nachweislich auf den verlorenen Anfang oder Schluß beziehen oder auf Irrtum beruhen.

für Waisen und — die Gefängniswächter.

Wir gewinnen so einen Einblick in die Finanzverwaltung von Athen. Eigentlich gehört dieses Capitel (Capitel 24) erst in den zweiten Teil, wo wir denn auch in Capitel 62 weitere Einzelheiten über Gehaltsverhältnisse in Athen bekommen, die wir hersetzen. Es erhielten: die Besucher der ordentlichen Volksversammlung je 9 Obolen oder 1,08 ℳ, der außerordentlichen je 1 Drachme oder 0,75 ℳ, die Richter je 3 Ob. oder 0,36 ℳ, die Ratsherren je 5 Ob. oder 0,60 ℳ, die Prytanen (Ausschuß des Rats) je 10 Ob. oder 1,20 ℳ, die Archonten (täglich) je 4 Ob. oder 0,48 ℳ (wovon sie noch ihren Pedell, κῆρυξ, und Flötenspieler halten mußten); der Archon für Salamis (Teilgemeinde von Athen) 1 Dr. oder 0,75 ℳ, die Festgesandten nach Delos je 1 Dr. oder 0,75 ℳ, andere Gesandtschaften je nach Umständen.

Was die Folgezeit angeht, so ist das wichtigste Ereignis die Schwächung des Areopags durch den Demagogen Ephialtes (462). Und im Bunde mit diesem erscheint bei Aristoteles — Themistokles. Themistokles, den man bisher schon seit 465 bei dem Perserkönige glaubte, er, der vermeintliche stolze Aristokrat, im Bunde gegen den Areopag!

Nach dem Gelingen dieses ersten Angriffs der Demagogen gegen den aristokratischen Teil der Staatsgewalt constatirt Aristoteles ein stetig weiteres Vordringen derselben; Beispiele: 457 wird auch der zweiten Besitzclasse, den ζευγῖται, die Teilnahme an den höchsten Staatsämtern zugestanden;[1] auch Perikles steht für unsern aristokratischen Geschichtsschreiber mitten in der Reihe der φαῦλοι δημαγωγοί, was man in modernster Ausdrucksweise buchstäblich mit faulen Demagogen wiedergeben kann. (Einen Perikles im übrigen zu würdigen, war hier nicht der Ort.) In diesen Zusammenhang gehört auch die Antagonie des Perikles gegen Kimon, der mit tyrannischen Absichten das Volk reich beschenkte (z. B. standen seine Gärten zur Erntezeit jedermann frei zur Benutzung).[2]

Die nun folgende Conflictszeit, in welcher die Verfassung in acht Jahren (411—403) nicht weniger als viermal gestürzt und geändert ist, bietet natürlich unserm Philosophen Gelegenheit zu genauerm Eingehen in die Einzelheiten, da sie ja seiner eigenen Lebenszeit schon nahe kommt; uns liegt es fern, ihm in die Einzelheiten zu folgen, wir erwähnen nur, daß er sowohl über die Zeit der 400 Oligarchen (411) als über die Zeit der 30 (403) durch Mitteilung neuen urkundlichen Materials wichtige Aufschlüsse gibt (so teilt er die Verfassungsurkunde der 400 im Wortlaut mit, ebenso das Friedensinstrument von 403); und daß er besonders liebevoll und ausführlich bei dem Sturze seines Helden, des Theramenes, verweilt.

Mit dem Sturze der 30 und der Wiederaufrichtung der Demokratie schließt für Aristoteles die Entwicklung der Verfassung, die von nun

Verlag von KARL J. TRÜBNER in Strassburg

Mit der richtigen Würdigung des Drakon ändert sich auch das Bild, das wir von Solon erhalten. Er fand die Verfassung des Drakon vor, änderte die Gesetze, behielt aber die Grundzüge der Verfassung bei; nämlich den Rat und die Phylen-Einteilung. Neu schuf Solon drei Dinge. Das erste ist die Lösung der socialen Frage durch Milderung der Schuldgesetze (Einführung einer neuen Währung) und Aufhebung der Schuldknechtschaft; zweitens setzte er durch, daß jeder Bürger die Schädigung des Mitbürgers wie die eigene verfolgen darf; drittens die Berufung vom Magistratgericht an das Bürgergericht. Sein Verdienst bleibt es also, die Verfassung demokratisch gestaltet zu haben. Aristoteles sucht diesen Dichterstaatsmann besonders von der menschlichen Seite aufzufassen und teilt deshalb größere Stücke aus seinen politischen Gedichten mit, die uns auch teilweise neu sind. Hier eine Probe eines Gedichtes, in dem er die Grundgedanken seiner Verfassung darlegt, in freier Uebersetzung:

„Ich gab dem Volke, was dem Volk gebührt
an Recht und Herrschaft, nicht zu viel, zu wenig nicht,
und den Geschlechtern, die die Macht besaßen,
dem reichen Hufner, der durch Geldmacht herrschte,
auch diesen maß ich ihre Grenzen billig ab.
Und so den Schild nach beiden Seiten wendend,
stand fest ich da im Kampfe der Parteien,
und ließ unrechten Siegs sich keinen freuen."

Ein andermal bezeichnet er mit gleich treffendem Bilde seine gegen beide Teile frontmachende Stellung, er sei:

„wie in der Hunde Schar der Wolf sich dreht".

Auch von seiner socialen Reform gibt er in einer Elegie ein scharf umrissenes Bild:

„Aus seinem alten Elend richtete ich auf
das Volk, das in der Mächt'gen Joche schmachtende,
des im Gericht der Zeiten wird mir Zeugin sein
die hehre Mutter der Olympschen Götterschar,
die dunkelfarbne Erde, deren Brust, befreit
von manchem Pfandstein, neu aufatmete durch mich,*)
aus frühern Frohnden nun zur Freiheit ausgelöst.
Und viele Bürger, die ins Elend wegverkauft,
teils rechter Schuld verfall'ne, andre wider Recht,
führt ich zurück ins gottgegründete Heimatsland.
Wen arge Schuldnot zwang auf fremder Erde fern
zu weilen, daß ob langer Irrfahrt er sogar
der attischen Muttersprache nicht mehr kundig blieb;
und wer im eignen Vaterland Schuldknechtschaft litt,
vor seines Frones Willkür zitternd schimpfbedeckt:
die alle hab' ich freigemacht." — — —

Druckerei d. „Str. Neuesten Nachrichten", A.-G., vorm. H. L. Kayser.

Verlag von KARL J. TRÜBNER in Strassburg.

Barth, B., De Graecorum asylis. 8°. 77 S. 1888. M. 1.60

Blaum, Rudolf, Quaestionum Valerianarum specimen. 4°. 50 S. 1876. M. 1.80

Brückner, Alfred, Ornament und Form der attischen Grabstelen. 8°. 93 S. mit 2 Tafeln in Lichtdruck. 1886. M. 3.60

Brugmann, Karl (ord. Professor der vergl. Sprachwissenschaft in Leipzig), Grundriss der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. Kurzgefasste Darstellung der Geschichte des Altindischen, Altiranischen (Avestischen u. Altpersischen), Altarmenischen, Altgriechischen, Lateinischen, Umbrisch-Samnitischen, Altirischen, Gotischen, Althochdeutschen, Litauischen u. Altkirchenslavischen.

Erster Band: Einleitung und Lautlehre. gr. 8°. XVIII u. 568 S. 1886. M. 14.—

Zweiter Band: Wortbildungslehre (Stammbildungs- und Flexionslehre).

1. Hälfte: Vorbemerkungen, Nominalcomposita, Reduplicirte Nominalbildungen, Nomina mit stammbildenden Suffixen, Wurzelnomina. gr. 8°. XIV u. 462 S. 1888. M. 12.—

2. Hälfte, 1. Lieferung: Zahlwortbildung, Casusbildung der Nomina (Nominaldeclination). Pronomina. gr. 8°. 384 S. 1890. M. 10.—

Deecke, Dr. Wilh., Die Falisker. Eine geschichtlich-sprachliche Untersuchung. Mit einer Karte und vier Tafeln. 8°. XVI u. 297 S. 1888. M. 9.—

— — Der Ursprung der Kyprischen Sylbenschrift. Eine paläographische Untersuchung. 8°. 39 S. und 4 Schrifttafeln. 1877. M. 1.80

Dissertationes philologicae Argentoratenses selectae. Vol. I—X. 1879—1886. M. 66.—

Fürst, Dr. Jul., Rabbiner, Glossarium Graeco-hebraeum oder der griechische Wörterschatz der jüdischen Midraschwerke. Ein Beitrag zur Kultur- und Altertumskunde. 8°. Lief. 1—3.

Preis jeder Lieferung M. 1.50

Die Schlusslieferung erscheint Ostern 1891.

Druckerei d. „Str. Neuesten Nachrichten“, A.-G., vorm. H. L. Kayser.